

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 **Fax** 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220069

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
14.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand im Bereich des OT Garwitz, Amt Parchimer Umland

Bezug: Schreiben des Planungsbüros vom 09.09.2022; PE: 15.09.2022

Planzeichnung M 1: 10.000 vom Juli 2022

Begründung zum Vorentwurf vom Juli 2022

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Lewitzrand wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Diesseits bestehen keine Einwände zur vorgelegten 5. Änderung.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Der Fachdienst Regionalmanagement und Kreisentwicklung äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Garwitz der Gemeinde Lewitzrand.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt werden.

Bauleitplanung

Keine Anregungen/Bedenken

Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Von der o.g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand im OT Garwitz sind keine Kreisstraßen betroffen.

Diesseits bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor, eine nachträgliche Abgabe wurde zugesichert.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	26.09.2022 Rink	26.09.2022 Rink	26.09.2022 Rink	29.09.2022 Krüger	Czubak	Czubak	Czubak
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage							
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs.

1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, ³ 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Ohne Stellungnahme

Abfallwirtschaft

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ziegler

SB Bauleitplanung

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Parchimer Umland
-Gemeinde Lewitzrand-
Walter-Hase-Straße 42

19370 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Umwelt

Ansprechpartner Frau Weitkunat

Telefon 03871 722 - 6809
Fax 03871 722 - 77 - 6809
E-Mail annika.weitkunat@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
F-Plan 5. Änderung Garwitz	Ludwigslust	C 318	21.11.2022

**5. Änderung F-Plan Gemeinde Lewitzrand OT Garwitz
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes und Artenschutzfachbeitrag abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Frau Weitkunat
Sachbearbeiterin
SB Eingriffe

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift!

Nachrichtlich an:
Herr Ziegler (LK LUP, FD 63 Bauordnung, Straßen- und Tiefbau)

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-132/22 (B-Plan)
120-505-35/22 (F-Plan)
Datum: 11.10.2022

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 710

Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik“ OT Garwitz i.V. mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.09.2022 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben. Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die Gewinnung elektrischer Energie. Zu diesem Zweck ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Das Plangebiet befindet sich an der L 09, am nördlichen Rand der Gemeinde Lewitzrand und südlich von Raduhn. Die derzeitige Nutzung erfolgt durch die Landwirtschaft. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 28,3 ha, die Nutzungsdauer der baulichen Anlage beträgt ca. 30 Jahre.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Vorhabenfläche derzeit als Fläche für Landwirtschaft dar. Mit der vorliegenden 5. Änderung soll im Parallelverfahren die Darstellung in ein Sonstiges Sondergebiet geändert werden.

Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und außerhalb des festgesetzten 110 m Streifens zur vorgenannten Infrastruktur. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Wird an der gemeindlichen Planung festgehalten, kann im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden, ob für das Vorhaben eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung zugelassen werden kann. In der beigefügten Matrix (Stand Mai 2022) sind die Rahmenbedingungen für den an das Wirtschaftsministerium M-V, Referat 710, zu richtenden Antrag aufgeschlüsselt.

Gemäß Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V dürfen Landwirtschaftsflächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen überführt werden. Die Bodengüte des Vorhabenstandortes wird mit 18 bis 22 angegeben. Das genannte Ziel der Raumordnung und Landesplanung steht dem Vorhaben demnach nicht entgegen.

Der Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sagt aus, dass bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden sollen. Mit der Festsetzung die baulichen Anlagen zum Nutzungsende 2053 vollständig zu entfernen, wird diesem Grundsatz Rechnung getragen.

Der Vorhabenstandort ist laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V), in einem Vorbehaltsgebiet Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (1) RREP WM) und in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 3.1.4 (1) RREP WM) gelegen. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes in Bezug auf den Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johann Bastrop

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin



Seite 1 von 2



Baukonzept Architekten + Ingenieure

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter: Frau Will

Telefon: 0385 588 81 145

Telefax: 0385 588 81 800

E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-GARW BP8/FP5.Ä-2022/163
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: 07.10.2022

Stellungnahme zur

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand und dem Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik“ OT Garwitz

Ihre Schreiben vom 09.09.2022 Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben zum o.g. Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik“ OT Garwitz i.V.m. der 5. Änderung des FNP der Gemeinde Lewitzrand. Die Unterlagen sind über einen Link zur Homepage des Amtes Parchimer Umland zur Verfügung gestellt worden. Diese habe ich geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand wird zugestimmt.

Unter Beachtung nachstehender Hinweise bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 8 in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine weiteren Bedenken:

a) Das geplante Gebiet liegt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an der Landesstraße 09. Eine Anbauverbotszone von 20 m ab Fahrbahnkante sind zwingend einzuhalten.

b) Die geplante neue Zufahrt liegt im Abschnitt 130 bei Station ca. 2,900. Für die neu anzulegende Zufahrt sind straßenbauliche Detailunterlagen anzufertigen und dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

c) Bereits vorhandene Ackerzufahrten bei Stationen 130/2,752 und 130/2,950 werden entbehrlich und zurückgenommen.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

d) Entlang der L 09 stehende Bäume sind Alleebäume, welche gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützt sind. Folglich dürfen keine nachhaltigen negativen Veränderungen an den Bäumen bzw. in ihrem Wurzelbereich vorgenommen werden. Die Kronen und damit der Wurzelbereich (Traufe + 1,5 m) der Bäume ragen in den Bereich des B-Planes hinein. Dort ist die Maßnahme „Anpflanzung einer Feldhecke“ vorgesehen.

Das Befahren des Wurzelbereiches mit schwerem Gerät und KFZ ist untersagt. Dies bezieht sich auf den Herstellungsprozess als auch auf den Zeitraum der Nutzung. Gegebenenfalls erforderliche Bodenlockerungen dürfen im Wurzelbereich der Bäume nicht tiefer als die bestehende Flugsohle erfolgen.

Diese Auflagen sind in die weitere Planung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Wunrau
Dezernent Netz und Betrieb

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

BAUKONZEPT
Architekten & Ingenieure
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-273-22-5121-76085
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 4. Oktober 2022

5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Lewitzrand

Ihr Schreiben vom 9. September 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand nimmt Bezug auf den B-Plan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik“ im Ortsteil Garwitz. Es ist beabsichtigt ca. 29,3 ha landwirtschaftlicher genutzter Fläche als sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ auszuweisen. Es handelt sich um eine Teilfläche, die im Feldblockkataster als Acker unter der Feldblocknummer DEMVLI096CB20019 geführt wird. Der Acker hat durchschnittlich 20 Bodenpunkte. Es ist keine Konversionsfläche.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein.

Es ist zu klären, ob und in wie weit eine Einschränkung der Zulässigkeit von großflächigen PV-FFA auf die bisherige EEG-Förderkulisse im Sinne des Zieles LEP M-V 2016 Z 5.3. (9) Energie als verbindliche Zielvorgabe anzusehen ist bzw. sich hiervon abweichende Wege für die Zulässigkeit von befristeten Zwischennutzungen anbieten, um die übergeordneten bundespolitischen Zielstellungen für eine Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien zu erreichen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Es bedarf der Festlegung von Kriterien, die eine Einleitung von Zielabweichungsverfahren ermöglichen soll. Dazu gab es eine Abstimmung der Fachministerien. Die Unterlagen lassen die Erfüllung dieser Kriterien und damit die Möglichkeit zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht eindeutig erkennen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.

Das o.g. Vorhaben befindet sich in ca. 1000 m Entfernung zum folgenden Natura 2000-Gebiet:

➤ Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), DE 2535-402 „Lewitz“.

Dieses Gebiet wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der Gebiete und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt kein Managementplan für das o.g. SPA vor.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Für das Vorkommen von Rastvögeln und von Brutvögeln wie z.B. Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe im benannten Vogelschutzgebiet ist ein hoher Anteil mit Grünland (Feucht-, Nass- oder Frischgrünland) wesentlich und zählt daher zu den maßgeblichen Lebensraumelementen nach Natura 2000-LVO M-V.

Im Umfeld des Vorhabens gibt es mehrere Horststandorte des Weißstorchs (Rusch, Raduhn, Matzlow-Garwitz). Zur Nahrungssuche nutzt der Weißstorch i.d.R. die umliegenden Grünlandflächen in einem Radius von 2 km. Der Weißstorch hat in den letzten Jahren in Mecklenburg-Vorpommern stetig abgenommen, die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet (Rote Liste 2014). Nach § 2 Natura 2000-LVO M-V sind alle Weißstorch- und Fischadlerhorste in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes. Dies trifft für die o.g. Horststandorte im Umfeld des Vorhabens zu.

Durch das Vorhaben der Einrichtung des „Sondergebietes Photovoltaik“ OT Garwitz ist eine Verschlechterung der Habitatbedingungen der benannten Vogelarten, die die Fläche als Nahrungshabitat nutzen könnten, aus meiner Sicht nicht auszuschließen.

Von meiner Seite kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Projekt i.S.d. § 34 BNatSchG handelt, welches im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Daher rate ich von einer Zustimmung ohne Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ab.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Daher empfehle ich, den Umfang der zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dieser anschließend vorzulegen.

3.2 Wasser

Von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Betreff:

AW: 22291 - 5. Änd. FNP, Gemeinde Lewitz

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Montag, 19. September 2022 11:50

An: Info <Info@baukonzept-nb.de>

Betreff: 22291 - 5. Änd. FNP, Gemeinde Lewitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 09.09.2022 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon +49 3843 777 193

toeb@lung.mv-regierung.de

www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

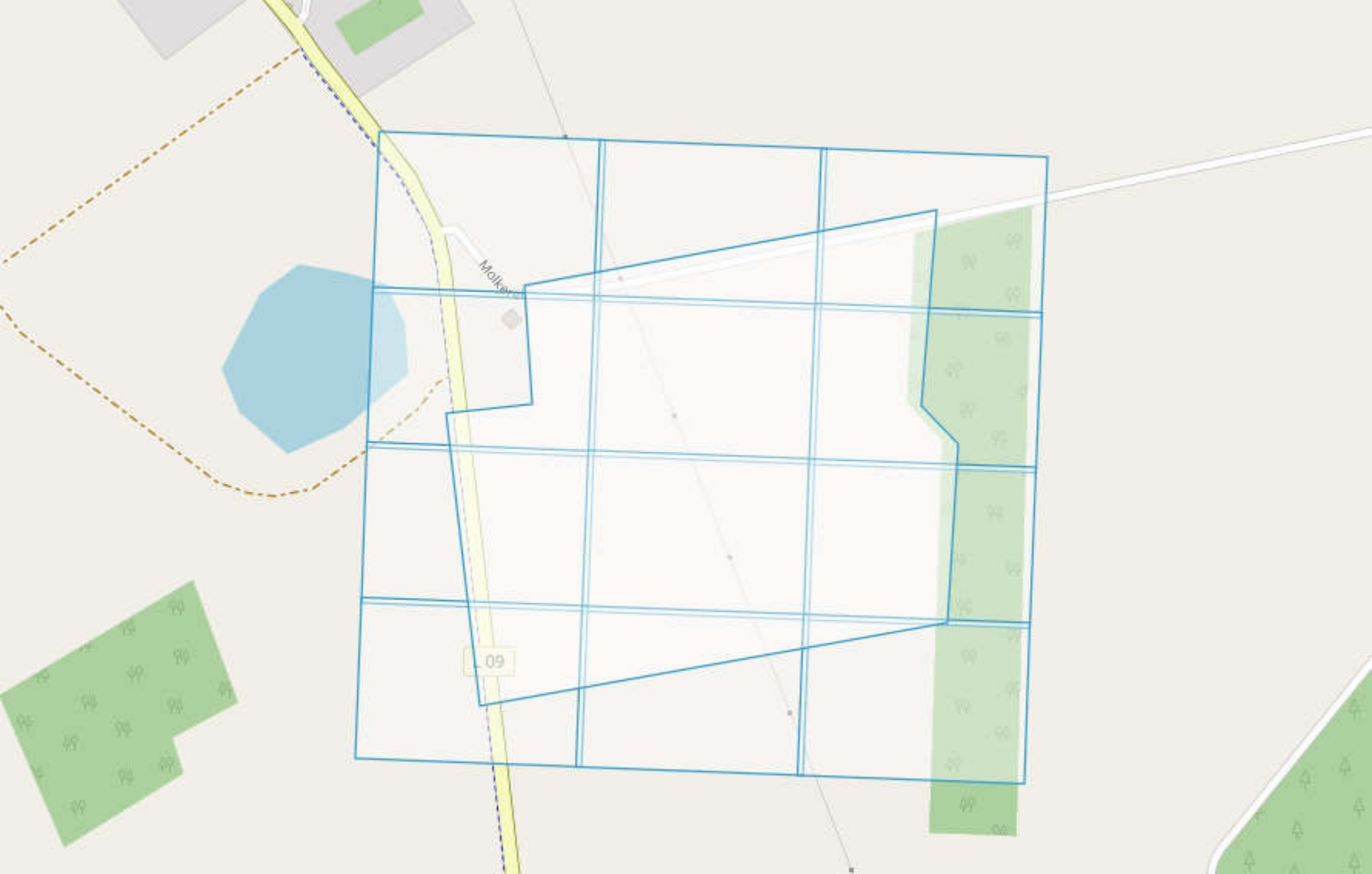
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

2022-58932-038 WEMAG Netz GmbH

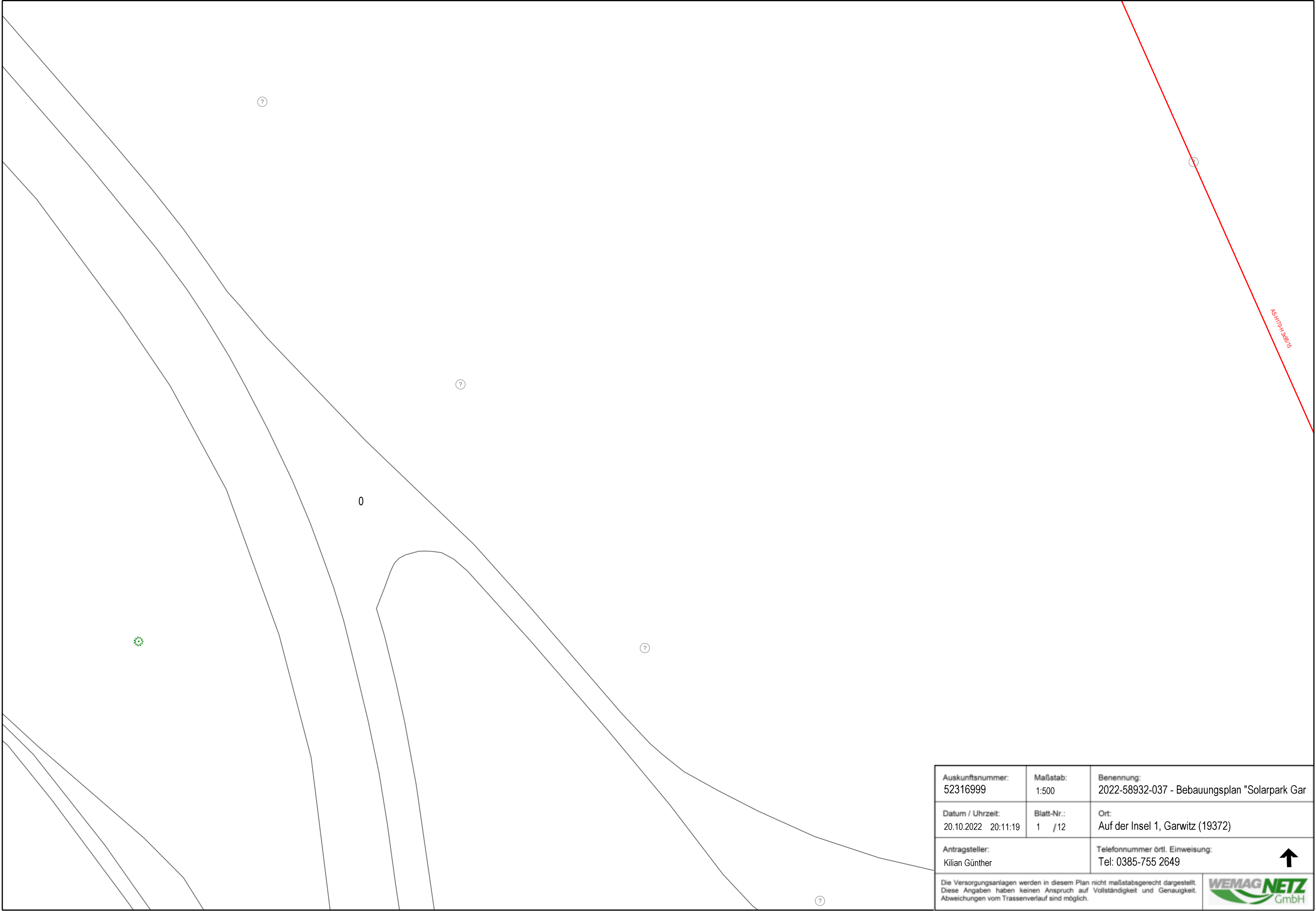
LAO
09-09-2022 10:04
In Bearbeitung

LAO
20-10-2022 20:19
Die LAO-Ingenieure haben nach Sichtung der Unterlagen den Status auf Betroffen gesetzt

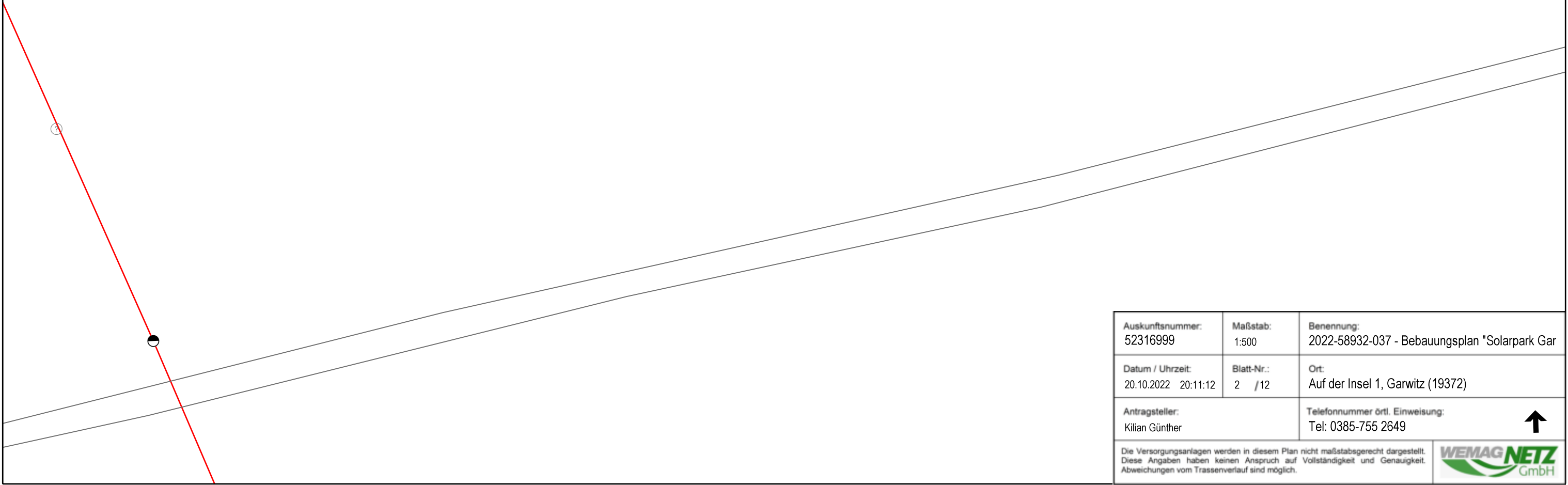


Molken

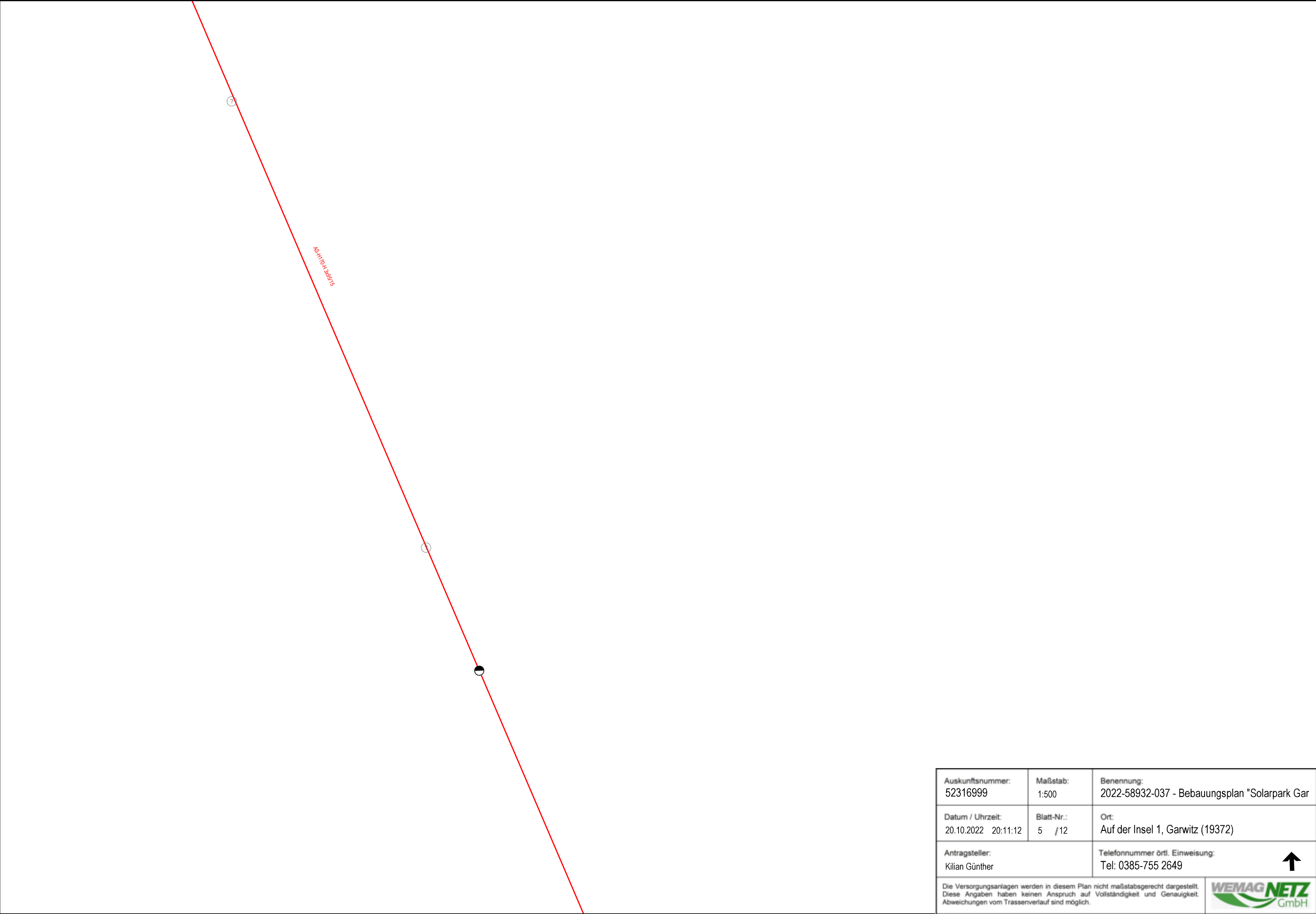
09

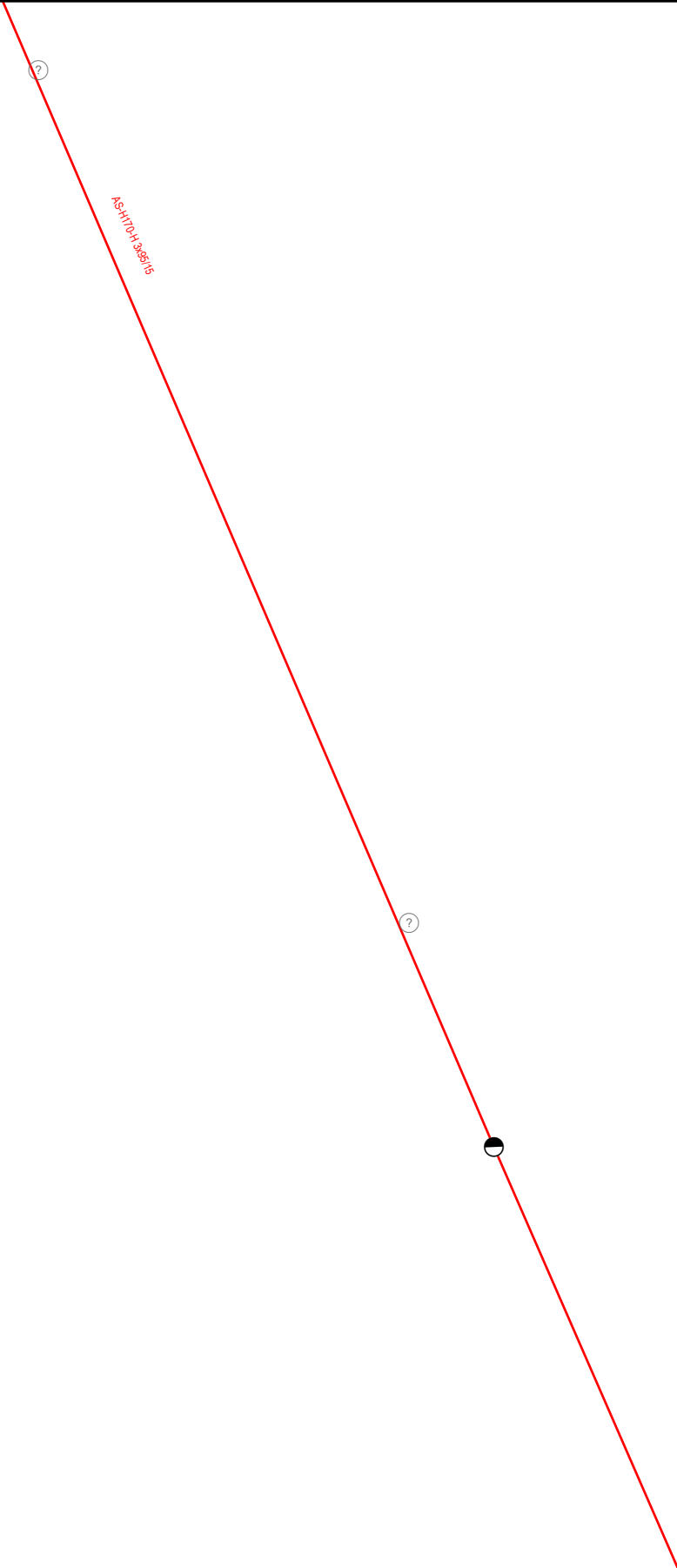


Auskunftsnummer: 52316999	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar"
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:11:19	Blatt-Nr.: 1 / 12	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		



Auskunftsnummer: 52316999	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:11:12	Blatt-Nr.: 2 / 12	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		

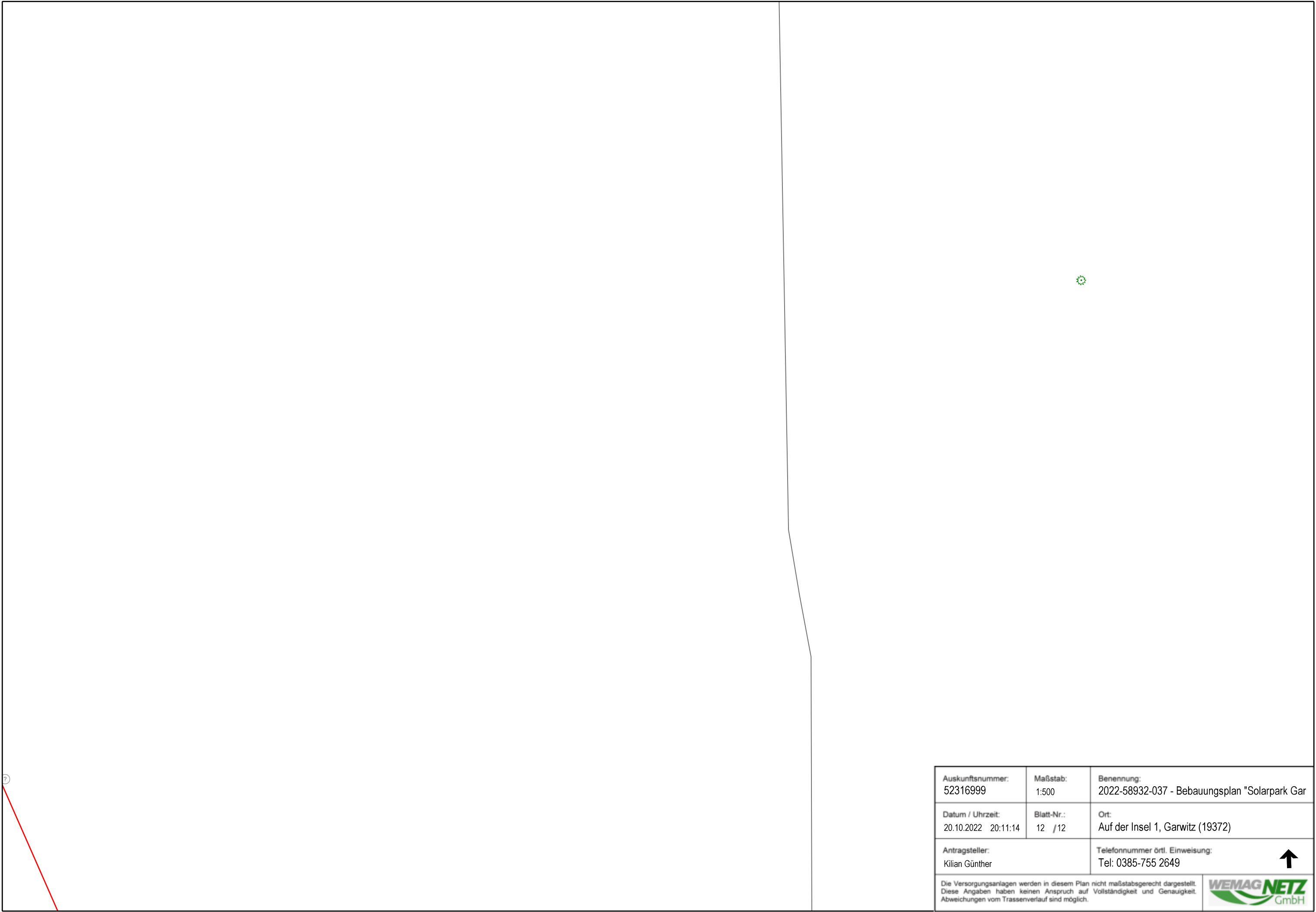




Auskunftsnummer: 52316999	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:12:46	Blatt-Nr.: 8 / 12	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		

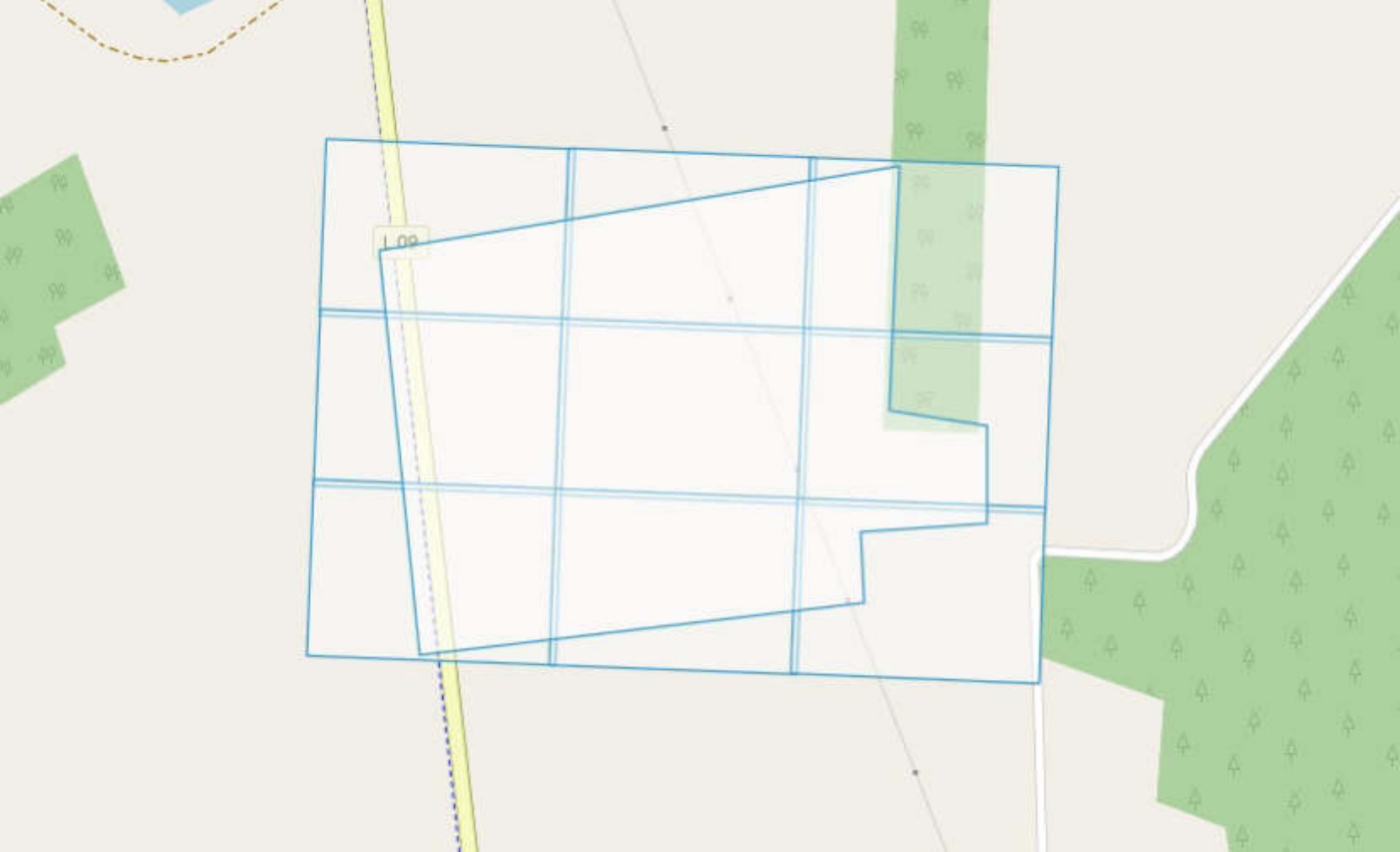


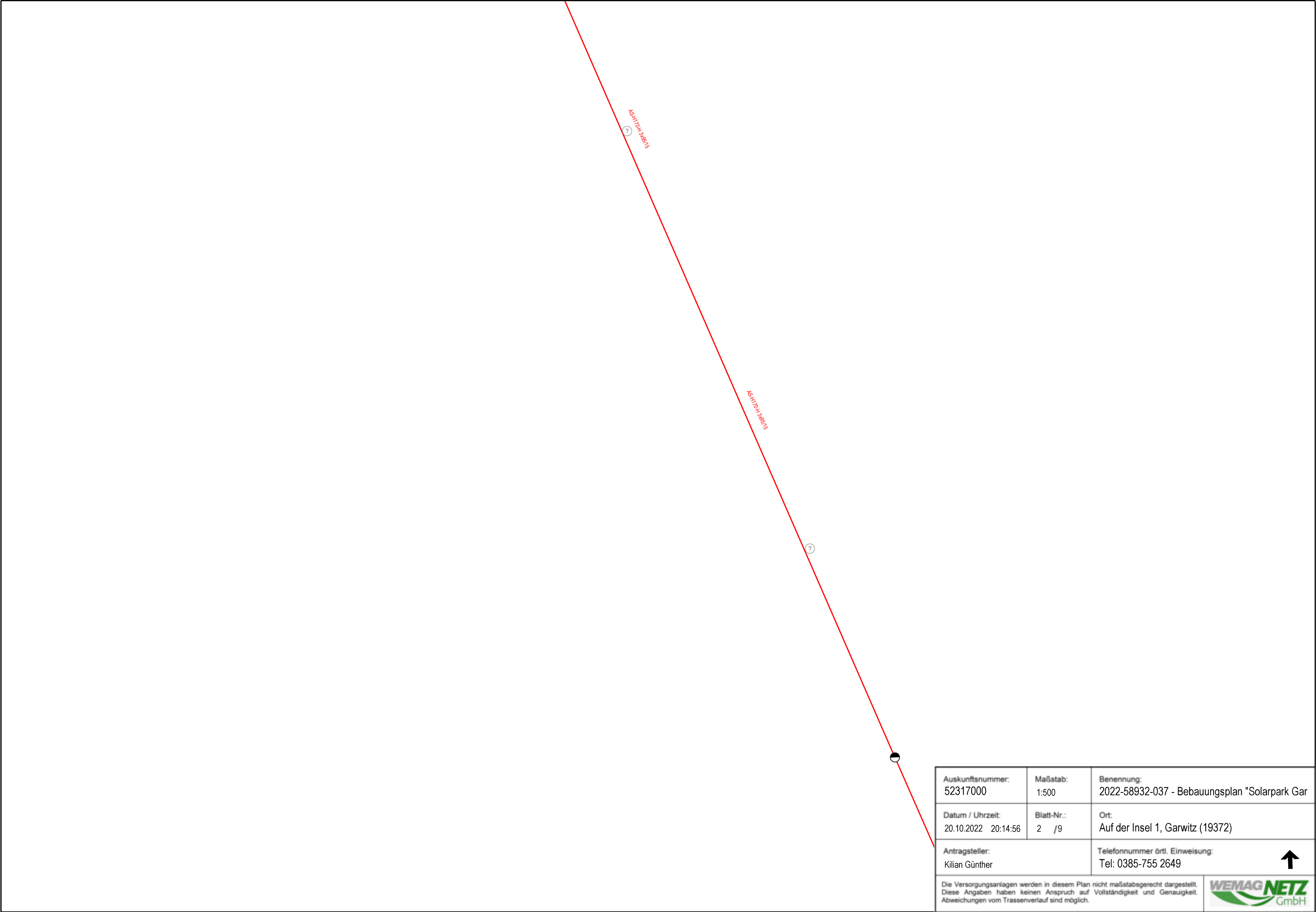
Auskunftsnummer: 52316999	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:12:45	Blatt-Nr.: 11 / 12	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		



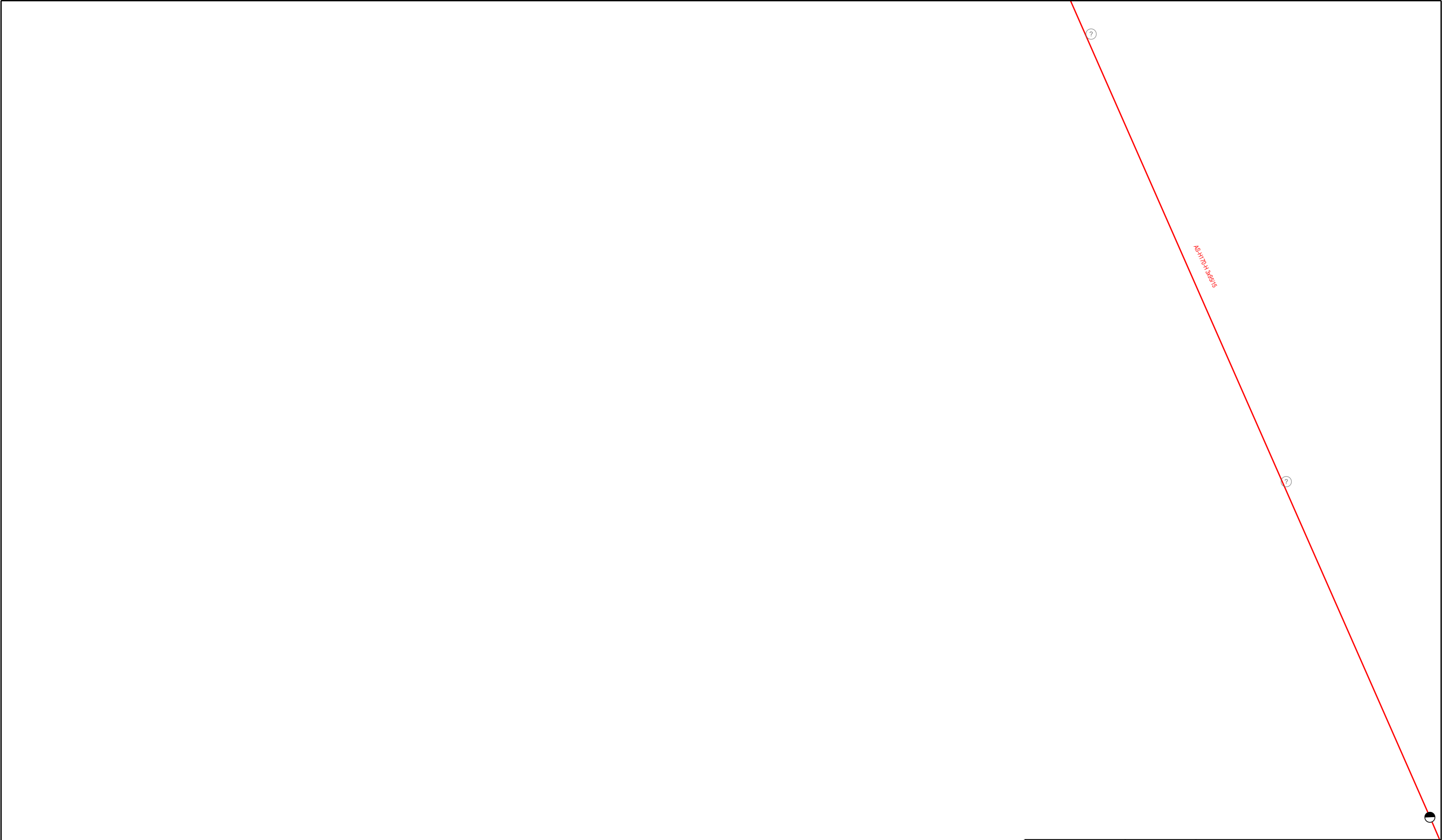
?

Auskunftsnummer: 52316999	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:11:14	Blatt-Nr.: 12 / 12	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		

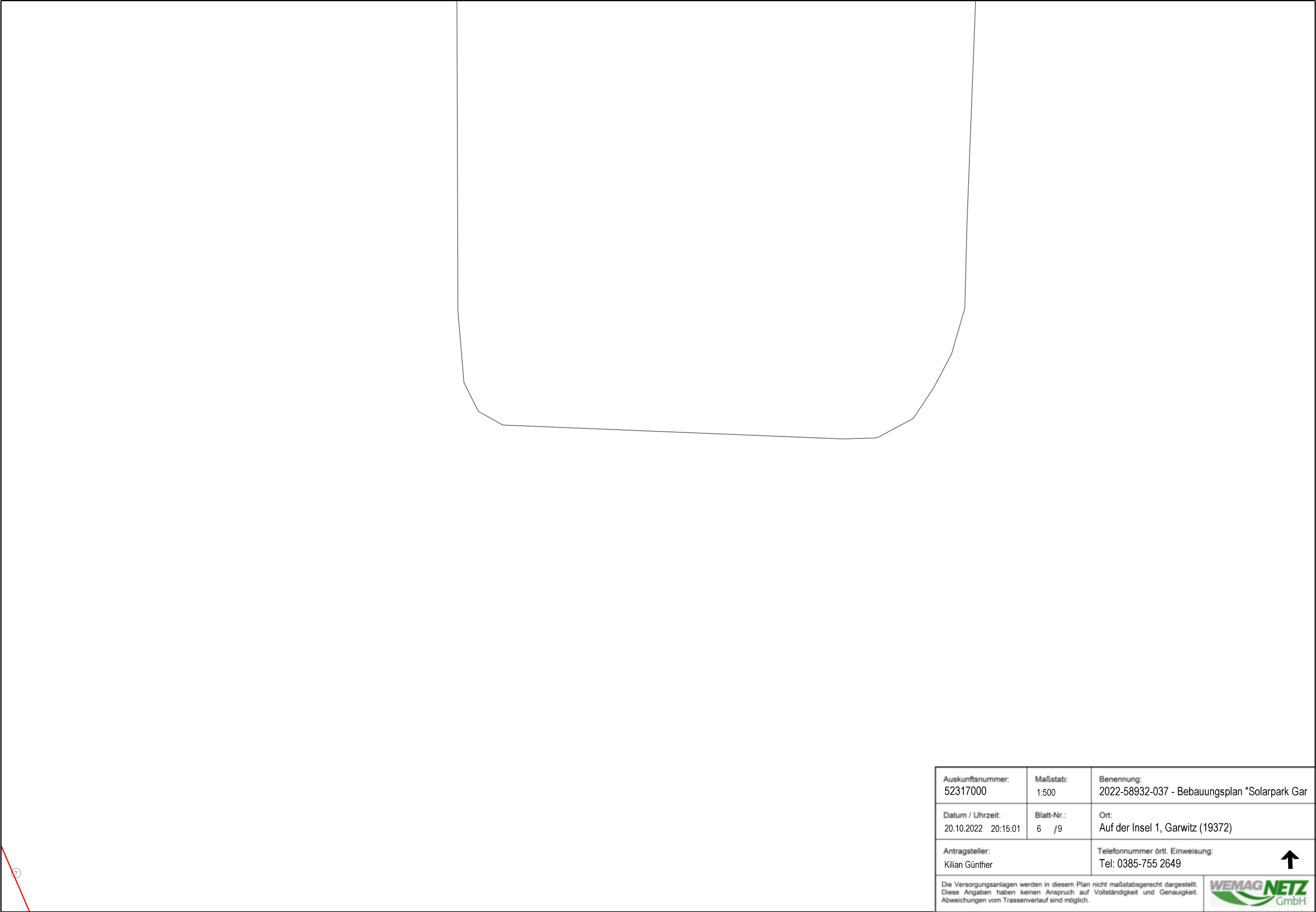




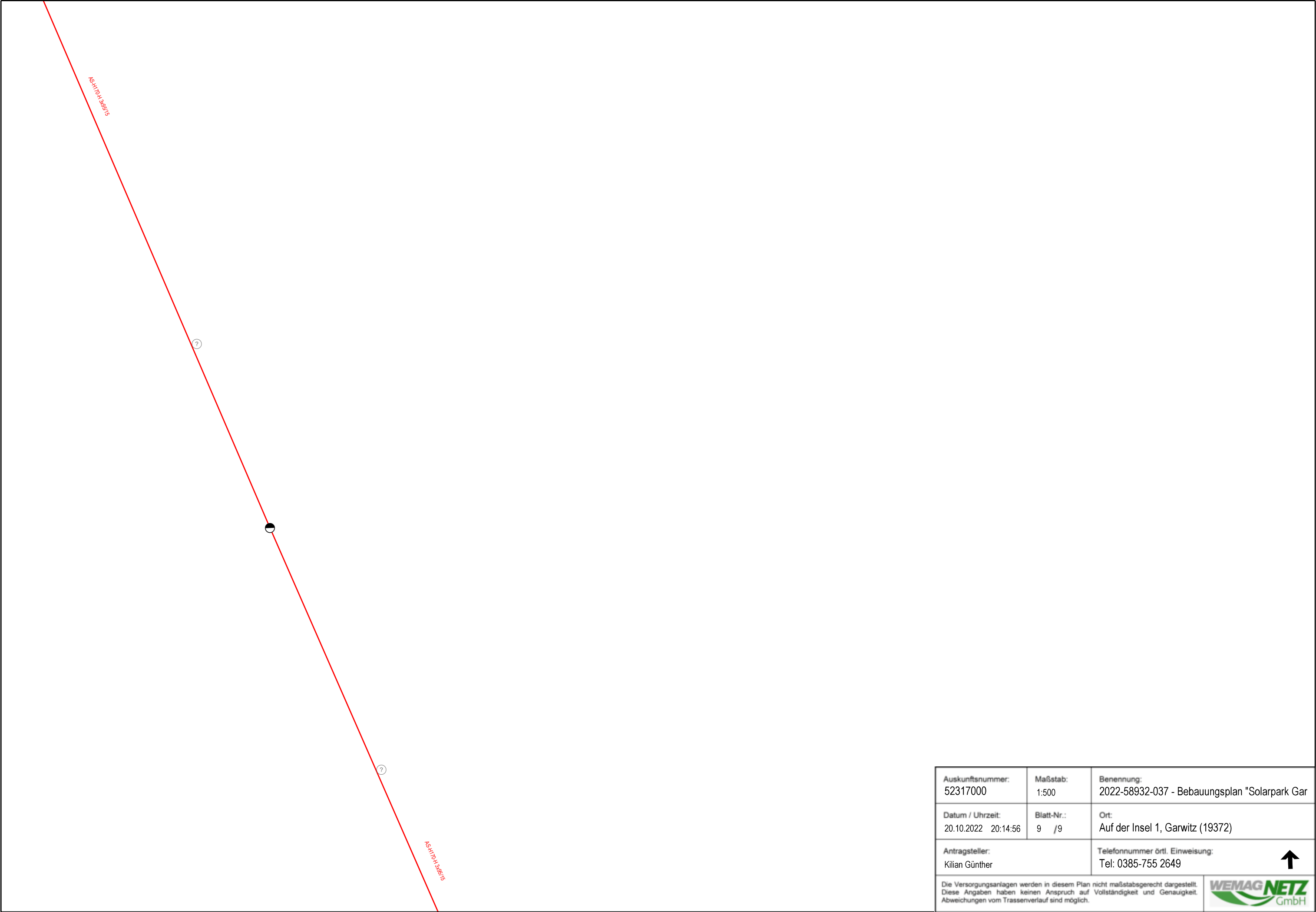
Auskunftsnummer: 52317000	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:14:56	Blatt-Nr.: 2 /9	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		



Auskunftsnummer: 52317000	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:14:57	Blatt-Nr.: 5 /9	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		

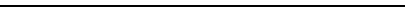
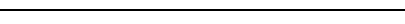
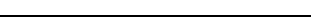


Auskunftsnummer: 52317000	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:15:01	Blatt-Nr.: 6 /9	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		



Auskunftsnummer: 52317000	Maßstab: 1:500	Benennung: 2022-58932-037 - Bebauungsplan "Solarpark Gar
Datum / Uhrzeit: 20.10.2022 20:14:56	Blatt-Nr.: 9 /9	Ort: Auf der Insel 1, Garwitz (19372)
Antragsteller: Kilian Günther		Telefonnummer örtl. Einweisung: Tel: 0385-755 2649
Die Versorgungsanlagen werden in diesem Plan nicht maßstabsgerecht dargestellt. Diese Angaben haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Abweichungen vom Trassenverlauf sind möglich.		

Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Ladesäule (Eigentumsverhältnis prägt die Farbe aus)
	Netz-/Maststation, Kundenstation, Station mit FWA, Kundenstation mit FWA (Fernwirkanlage)
	Umspannwerk, Schaltstation (FWA / Kunde)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Funkturn
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)
	Sonstige Einbauten (z.B. Nivelierpunkt an Umspannwerken)

Quellenangabe für Web-Dienste:

- © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0
- © GeoBasis-DE/MV (2022; dl-de/by-2-0
- © LUNG M-V



MERKHEFT

FÜR BAUFACHLEUTE

www.wemag-netz.de

Einleitung

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann auf der Internetseite der WEMAG Netz GmbH unter: www.wemag-netz.de heruntergeladen werden.

Weitere Regelungen sind unter anderem enthalten in:

- ✓ Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- ✓ „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) und in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR)

Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für sämtliche Arbeiten im Bereich der Energie- und Kommunikationsanlagen im Netzgebiet der WEMAG Netz GmbH.

Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel, Freileitungen.

- | | |
|-----------|--|
| 2 | Einleitung, Geltungsbereich |
| 3 | Allgemeine Pflichten |
| 4 | Arbeiten an Versorgungsleitungen |
| 6 | Beschädigte Kabel |
| 7 | Beschädigte Gasleitungen |
| 8 | Arbeiten in der Nähe von Freileitungen |
| 14 | Was tun im Notfall? |
| 15 | Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen |



Bild © Mario Hoesel (Adobe Stock)

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen.

Der Bauunternehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WEMAG Netz GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen!

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leerrohren

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (min. 1 Woche) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muss der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Fachbereich der WEMAG Netz GmbH möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anfrage bei den Fachbereichen der WEMAG Netz GmbH Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sowie die „Schutzanweisung für Versorgungsleitungen/ und -anlagen“ der WEMAG Netz GmbH sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Querschläge

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben.

Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind.

Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen. Werden dabei oder bei Bauarbeiten Kabelanlagen mit mindertiefen (< 60 cm) angetroffen, ist die WEMAG Netz GmbH darüber zu informieren.

Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe u.ä. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen, um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von der WEMAG Netz GmbH nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich der WEMAG Netz GmbH wiederaufzunehmen.

Freilegen von Kabeln und Leerrohren

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, das eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhlung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Fachbereich

der WEMAG Netz GmbH geschehen. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!



Aufsicht:

Sämtliche Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

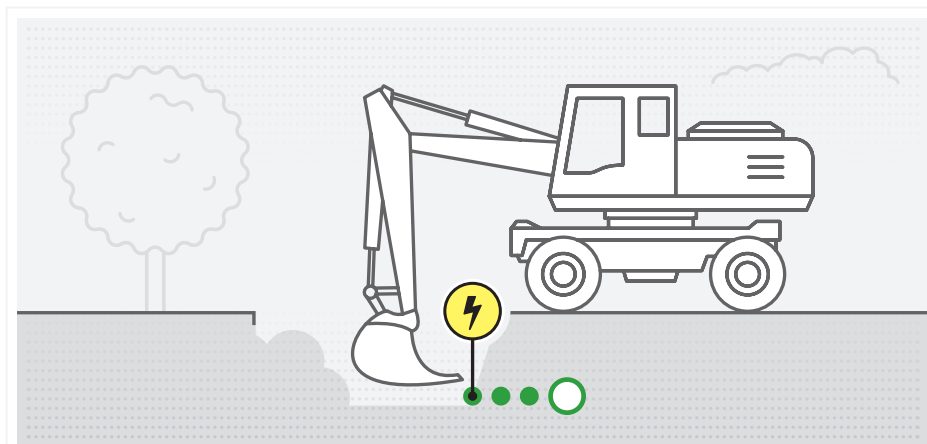
Schilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Kabelverteilerschränke und Transformatorenstationen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der WEMAG Netz GmbH nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigungen

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Verletzungen des Kabelmantels, sondern auch Druckstellen am Kabelmantel oder Leerrohr.

Was tun ... wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?



Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare **Lebensgefahr** für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Auch Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprecheverkehr, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Bei einer Beschädigung von Starkstrom- oder Fernmeldekabel deshalb immer:

- ✓ Gerät aus Gefahrenbereich bringen!
- ✓ Anwesende Personen auffordern, genügend Abstand zu halten!
- ✓ Schadenstelle sofort verlassen und Gefahrenbereich absperren!
- ✓ unverzüglich WEMAG Netz GmbH benachrichtigen: 0385 . 755-111

! In jedem Fall

Die WEMAG Netz GmbH muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

! Wichtig

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

Was tun ... wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr! Deshalb:

- ✓ Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen sofort löschen, nicht rauchen!
- ✓ Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- ✓ Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern
- ✓ Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- ✓ Unverzüglich das zuständige Versorgungsunternehmen benachrichtigen
- ✓ Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- ✓ Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung vom Versorgungsunternehmen, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen
- ✓ Den Gefahrenbereich mit Personal überwachen

! Achtung

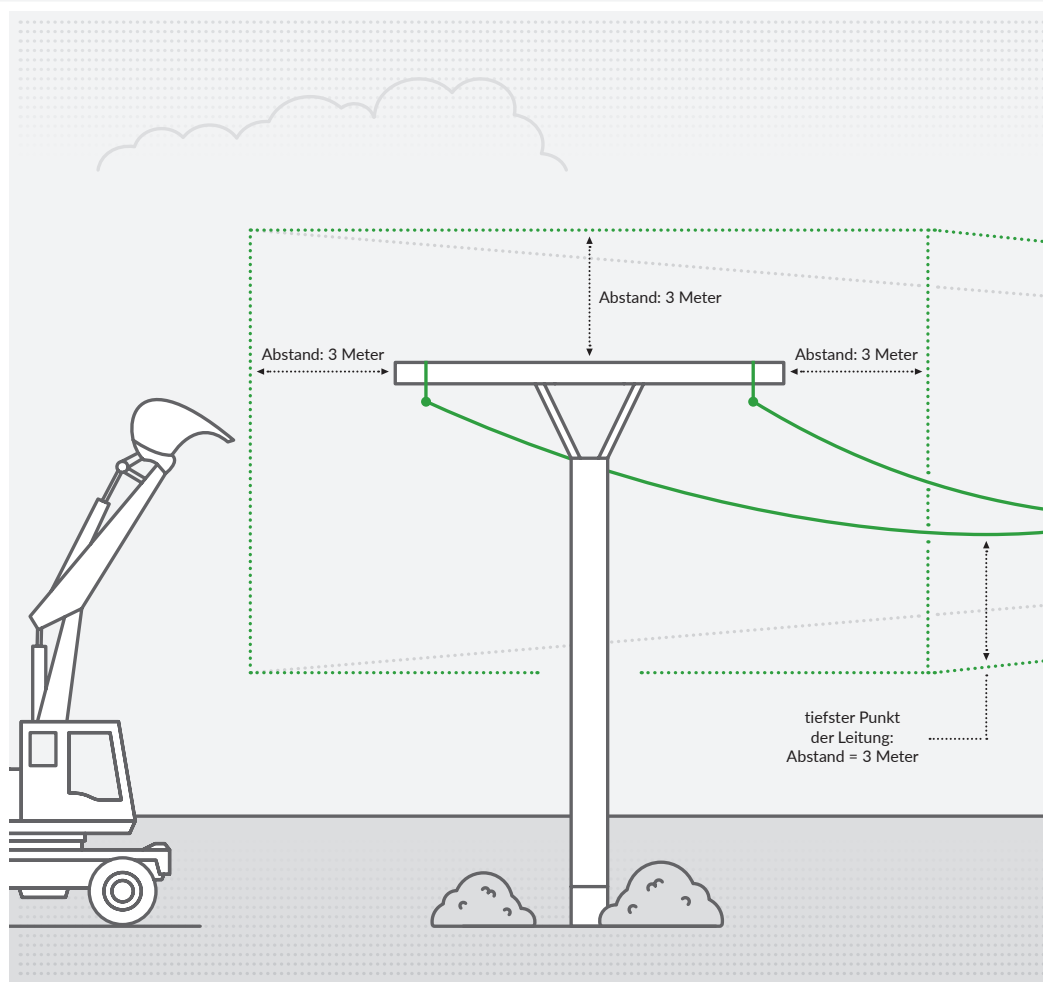
Falls eine Gas-Hausanschluss Leitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gaseintritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den

Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, das keine Gefahr droht. Erdgas kann nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchslos sein.

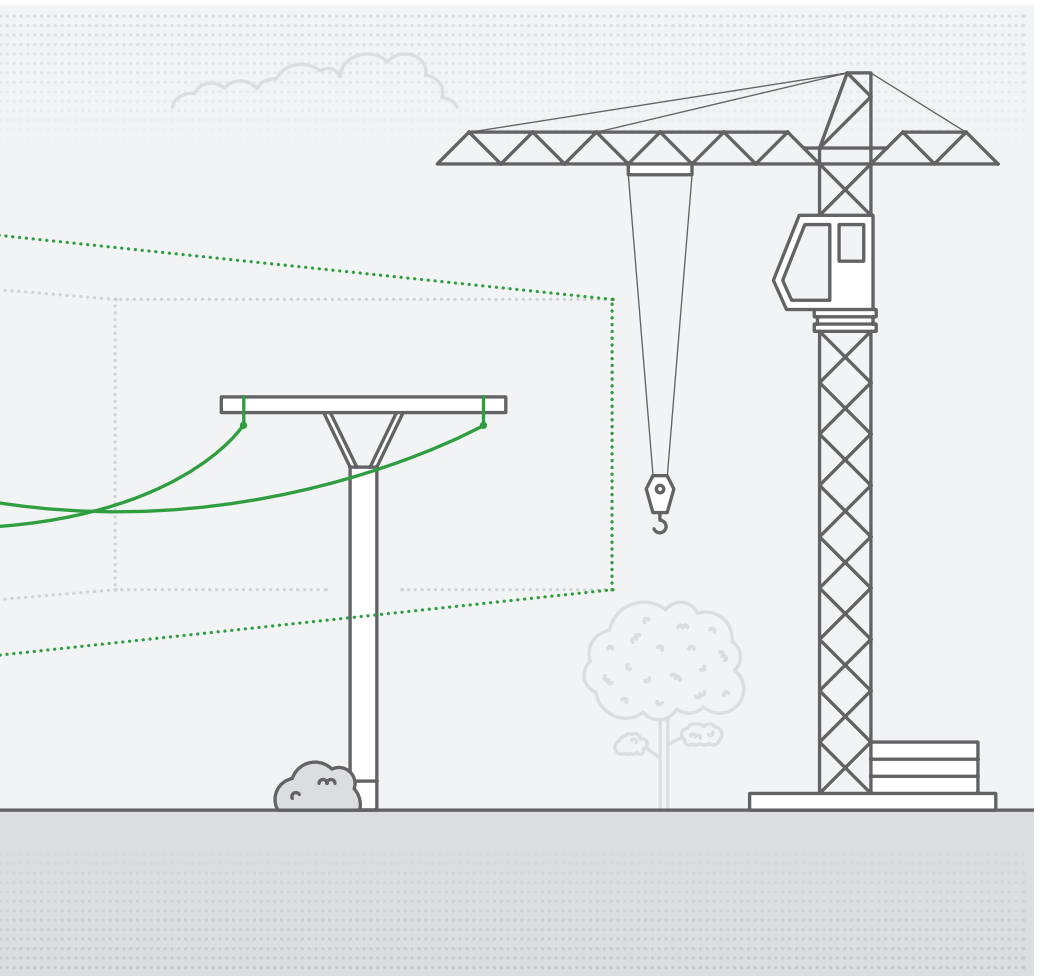


Falls Gas ausgetreten ist: Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

Schutzabstand: Beispiel - 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

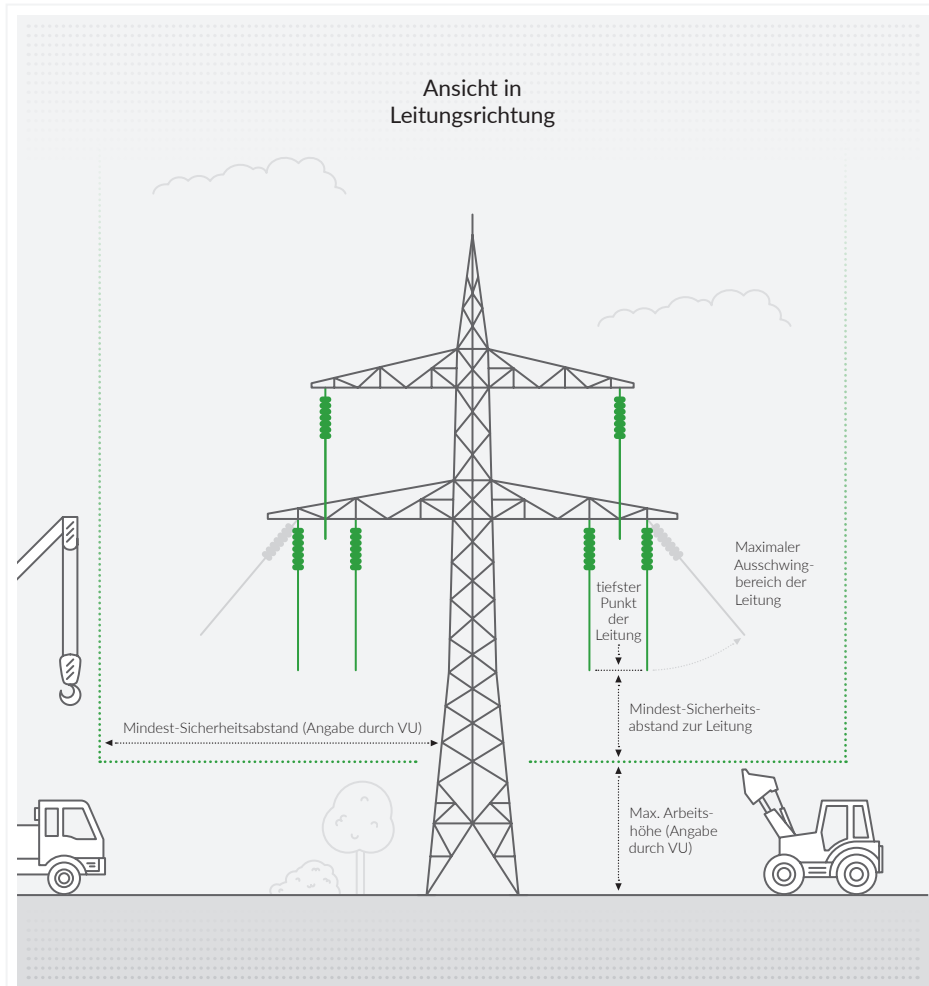


Achtung: Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht akute Lebensgefahr!



Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich. Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten! Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

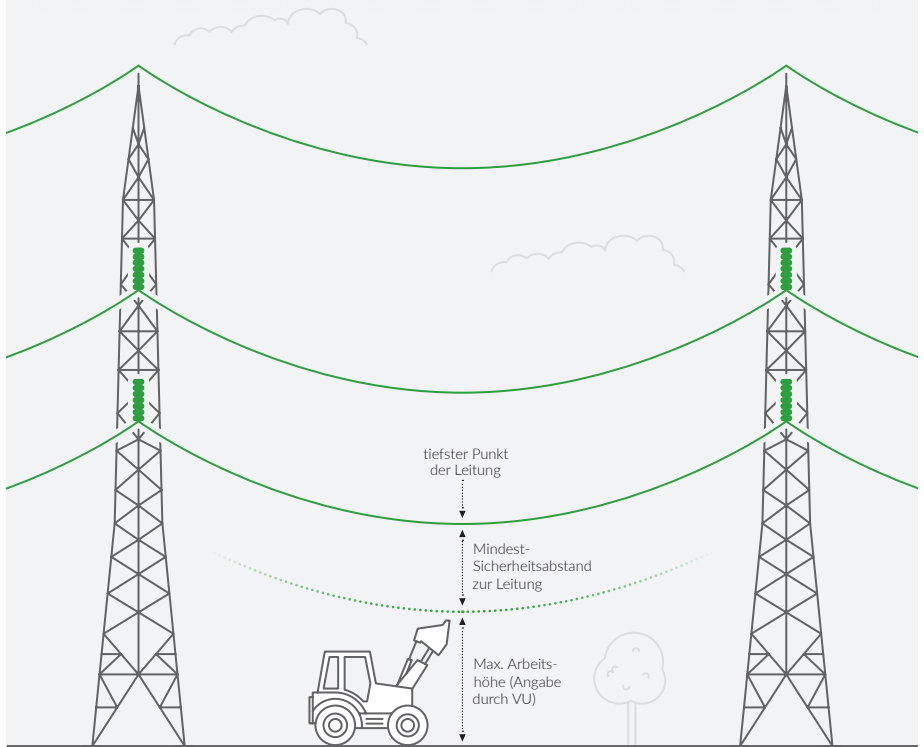
Schutzabstand: Beispiel - 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss



**Bei Unterschreitung
des Schutzabstandes
besteht Lebensgefahr!**

Das Ausschlagen von Lasten ist zu beachten! Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Ansicht quer
zur Leitungsrichtung



**Bei Unterschreitung
des Schutzabstandes
besteht Lebensgefahr!**

Das Ausschlagen von Lasten ist zu beachten! Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich.

1. Achtung!

Beim Eindringen von Gegenständen oder Körperteilen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

2. Schutzabstände bei der Verwendung von Baugeräten wie:



Baggern / Kränen



Kipper-Lastwagen



Baugerüsten



Bauaufzügen



Sonstige ortsveränderliche Hebeeinrichtungen

Bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

	Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
➤	bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 Meter nach allen Seiten
➤	über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 Meter nach allen Seiten
➤	über 60.000 Volt	nach Angabe WEMAG Netz GmbH

Im Zweifelsfall erteilt die WEMAG Netz GmbH über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Bei Hochspannungsleitungen (z. B. 110.000 V) sind Ausschwingbereiche in der Größenordnung von 15 Metern senkrecht zur Ruhelage und Durchhangsänderungen von ca. 3 Metern möglich.

Arbeiten in der Nähe der Hochspannungsfreileitung (30m beidseitig der Trassenachse) sind grundsätzlich anzuzeigen und bedürfen ggf. einer örtlichen Einweisung durch einen Vertreter der WEMAG Netz GmbH.

Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit der WEMAG Netz GmbH erforderlich.

3. Erfahrungen haben gezeigt

- ✓ Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- ✓ Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- ✓ Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- ✓ Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- ✓ Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer meist eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

4. Maste von Freileitungen

- ✓ Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der WEMAG Netz GmbH anzuzeigen
- ✓ Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

5. Besondere Maßnahmen

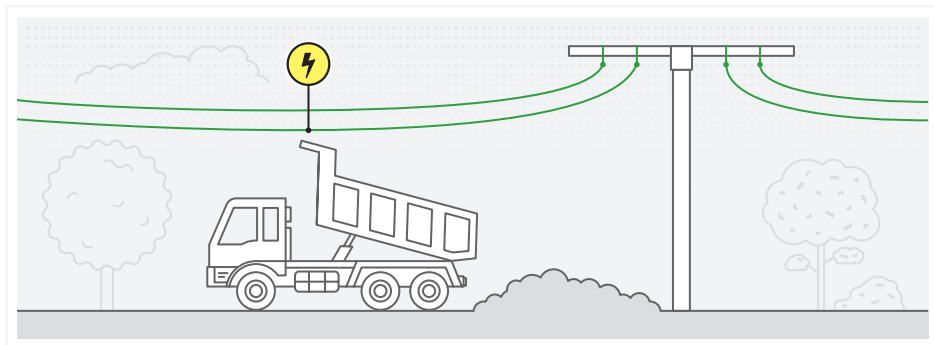
Ist eine Annäherung an den Schutzbereich von Hochspannungsleitungen (110-kV) organisatorisch oder technisch nicht auszuschließen, muss eine Sicherheitsabschaltung des betroffenen Leitungssystems abgestimmt werden. Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich in Nieder- und Mittelspannung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- ✓ Aufstellen einer fachkundigen Aufsicht, welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- ✓ Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- ✓ Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- ✓ Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters der WEMAG Netz GmbH)
- ✓ Begrenzung des Kran-Schwenkbereiches



Wenn die besonderen Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit der WEMAG Netz GmbH eine andere Lösung gefunden werden.

Was tun ... wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit Freileitungen oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?



Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb:

- ✓ Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- ✓ Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- ✓ Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- ✓ Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.

Unverzüglich die Leitstelle der WEMAG Netz GmbH benachrichtigen! Störungshotline: 0385 . 755-111



Der Verursacher von Schäden und Unfällen muss für die entstehenden Kosten aufkommen!



Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden!



Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen!



WEMAG Netz GmbH

Obotritenring 40
19053 Schwerin

Telefon

0385 . 755-3022

Fax

0385 . 755-2311

E-Mail

kontakt@wemag-netz.de



STÖRUNGSHOTLINE

0385.755-111

www.wemag-netz.de

Schutzanweisung
für Versorgungsleitungen und -anlagen

der

WEMAG Netz GmbH (WNG)

Vorwort

Diese Schutzanweisung dient der Verhütung von Schäden an Versorgungsleitungen und –anlagen, die im Eigentum der WNG stehen. Diese Vorschrift ist von allen beteiligten staatlichen Institutionen, Ämtern, Gemeinden, planenden, ausführenden Firmen sowie privaten Personen zu beachten und einzuhalten.

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe von Versorgungsleitungen und –anlagen der WNG.

Zu den Versorgungsleitungen und -anlagen gehören u.a. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Fernmelde-, Steuer und Messkabel, Rohranlagen (Leerrohranlagen) sowie Freileitungen und Freileitungsmaste.

Für erdverlegte Anlagen (einschließlich Telekommunikations- bzw. Leerrohranlagen) sowie für Freileitungen gelten je nach Spannungsebene unterschiedliche Schutzstreifen. Bei Freileitungen beginnen die Schutzabstände beidseitig, lotrecht / senkrecht ab dem äußeren, ausgeschwungenen Leiterseil bis 45 kV und ab dem ruhenden äußeren Leiterseil ab 45 kV.

Angaben zu Schutzabständen sind unter folgenden Punkten zu finden:

- 2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen
- 2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)
- 2.2.4.1 Schutzabstände

Einige dieser Anlagen können überall im Erdreich (in öffentlichen und privaten Flächen) liegen, wie z.B.

- in Straßen, Geh- und Radwegen
- in Grünanlagen
- in Stichwegen, Gärten und Vorgärten
- in land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
1.1	Erkundungspflicht	4
1.2	Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen.....	4
1.2.1	Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)	5
1.2.2	Kreuzungen mit 1-kV – und 20-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis).....	5
1.2.3	Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen.....	5
1.3	Lage der Versorgungsanlagen	6
1.4	Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen.....	6
1.5	Bodenordnungsverfahren	6
1.6	Abrundungs- / Ergänzungssatzungen	6
1.7	Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege).....	7
1.8	Bebauungsplan.....	7
1.9	Einspeiseanlagen (nach EEG)	7
1.10	Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)	8
1.11	Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken	8
2	Ausführung	9
2.1	Allgemein	9
2.1.1	Information über den Baubeginn	9
2.1.1.1	Störungsbeseitigung	9
2.1.2	Aufsicht von Baumaßnahmen	9
2.1.3	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen.....	9
2.1.4	Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen.....	10
2.1.5	Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)	11
2.1.6	Unbekannte Leitungen	11
2.2	Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen	11
2.2.1	Allgemein	11
2.2.2	Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)	11
2.2.3	Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen.....	12
2.2.4	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	12
2.2.4.1	Schutzabstände	12
2.3	Verfüllen von Leitungsgräben.....	13
3	Maßnahmen bei Beschädigung	14
3.1	Beschädigungen von Versorgungsanlagen.....	14
4	Mitarbeiterinformation.....	14
5	Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen).....	14

1 Allgemein

Jeder Bautätige hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen und -anlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der WNG auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung.

Im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Leitungen und Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.1 Erkundungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen besteht für den Bauunternehmer die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer muss rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten die aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen und -anlagen einholen:

WEMAG Netz GmbH

TND

Postfach 110454

19004 Schwerin

<https://leitungsauskunft.wemag-netz.de/>

Die erteilte Auskunft verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen mit der Arbeitsausführung begonnen wird bzw. wenn die Baumaßnahme nach Ablauf von 6 Monaten noch nicht beendet ist. In diesen Fällen sind die erforderlichen Planunterlagen vom Antragsteller durch eine nochmalige Anfrage zu aktualisieren. Maßgebend für die vorgenannten Festlegungen ist das Ausgabedatum auf dem bereitgestellten Download (pdf-Datei).

1.2 Planung von Arbeiten an Versorgungsanlagen

Planungen zu größeren Bauvorhaben (z.B. Neubau, Sanierung von Straßen, Trinkwasser-/ Abwassernetzen, Gastrassen u.a.) sind rechtzeitig mit Projektdetailunterlagen, mindestens jedoch 6 Monate vor geplantem Baubeginn der WNG bekannt zu geben. Dies ist notwendig, um durch die Bebauung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen bzw. die erforderlichen Investitionen planen und vorbereiten zu können.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob ein ausreichender Abstand (siehe Pkt. „2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen“ und „2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“) zu den Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG eingehalten wird, um Beschädigungen auszuschließen. Liegen diese Versorgungsleitungen und -anlagen im Einflussbereich einer Baumaßnahme (Setzungszone, Druckzone), so ist im Allgemeinen von einer Gefährdung auszugehen.

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Eine Gefährdung von Versorgungsleitungen und -anlagen liegt ebenfalls vor, wenn bei Ausführung der geplanten Bauarbeiten mit starken Schwingungen (Erschütterungen) zu rechnen ist, die auf im angrenzenden Erdreich befindlichen Versorgungsleitungen und -anlagen übertragen werden können, wie z. B. bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden. Auch beim Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. können Versorgungsleitungen und -anlagen gefährdet werden.

Außerdem ist zu beachten, dass Flächen, die nicht für Schwerlasttransport ausgelegt sind, (u.a. Grünflächen, Gehwege) und in denen sich Versorgungsleitungen und -anlagen befinden, nicht mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, da sonst ein hohes Beschädigungsrisiko für die Versorgungsleitungen und -anlagen bestehen.

Für den Fall einer möglichen Gefährdung ist die WNG rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn schriftlich unter Beifügung aussagefähiger Planunterlagen von der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die WNG wird ihrerseits prüfen, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Abstimmung über erforderliche Schutzmaßnahmen mit der WNG erfolgt ist und diese die entsprechende Zustimmung erteilt hat.

1.2.1 Kreuzungen mit 110-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach der Normenreihe DIN VDE 0210 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Die Anfertigung des Gutachtens für Kreuzungen aller Art mit Hochspannungsfreileitungsanlagen wird durch die WNG in Auftrag gegeben. Dafür werden die entsprechenden Projektdetailzeichnungen mit Höhenangaben sowie ein Auftrag mit Kostenübernahmeerklärung benötigt.

1.2.2 Kreuzungen mit 1-kV – und 20-kV-Freileitungen (Kreuzungsnachweis)

Nach der Normenreihe DIN VDE 0210 und DIN VDE 0211 muss bei möglichen Höhenveränderungen zu Freileitungen die Einhaltung der Durchfahrtshöhe bzw. des Sicherheitsabstandes nachgewiesen werden. Dafür ist eine Projektdetailzeichnung mit Höhenprofil, in dem der Nachweis der Einhaltung der Abstände erbracht wird, vorzulegen.

1.2.3 Planung von Grün- und Baumpflanzungen an Versorgungsanlagen

Eine Bepflanzung von Kabeltrassen ist nicht zulässig. Um ein Einwachsen von Kabeln zu vermeiden, muss ein ausreichender Abstand von mindestens 1,0 m des zu erwartenden Wurzelbereichs der Neuanpflanzung zu den Kabeln eingehalten werden.

Anpflanzungen unterhalb oder in Nähe von Freileitungen sind unzulässig. Es ist bei Pflanzungen in Nähe von Freileitungen darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 3,0 m der ausgewachsenen Baumkrone zum äußeren, maximal ausgeschwungenen Leiterseil eingehalten wird. Für 110-kV-Freileitungen ist von einem Abstand für Bepflanzungen von 30 m ab ruhendem Leiterseil auszugehen!

Bei Näherungen mit Pflanzarbeiten jeder Art an diese Anlagen ist die WNG vorher zu konsultieren. Durch die Bepflanzung notwendige Sicherheitsabschaltungen, Leitungsumlegungen und Anlagenveränderungen sind rechtzeitig (mindestens 8 Wochen) vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

1.3 Lage der Versorgungsanlagen

Die WNG gibt Auskunft über die Lage der im geplanten Baubereich vorhandenen Versorgungsleitungen und -anlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuelle zwischenzeitlich vorgenommene Flucht-, Linien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, berücksichtigt werden.

Die ausgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Anlagen sind in den Plänen in der Regel nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit aber vorhanden sein.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die die WNG keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage, Tiefe und der Verlauf der Leitungen sind vor Baubeginn in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Suchschachtungen ausschließlich per Hand) für den gesamten Trassenverlauf und eine örtliche Einweisung festzustellen. Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sind zu beachten (z.B. DIN 1998, Normenreihe DIN VDE 0210, DIN VDE 0211, DIN VDE 0100-520 sowie die Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" u.a.).

Kann die Lage der Versorgungsleitungen und -anlagen nicht festgestellt werden, müssen unverzüglich alle Arbeiten vor Ort eingestellt und die WNG informiert werden!

1.4 Eigentümerwechsel von Grundstücken mit Versorgungsanlagen

Bei einem möglichen Verkauf ist im Kaufvertrag auf vorhandene Versorgungsleitungen und -anlagen hinzuweisen.

1.5 Bodenordnungsverfahren

Für den Betrieb der Anlagen muss der Zugang entsprechend § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gewährleistet sein.

1.6 Abrundungs- / Ergänzungssatzungen

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept möglicher Bebauungen bzw. Nutzungsänderungen sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen. Für die Erweiterung der Leitungsnetze sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. weitere Standorte für Transformatorenstationen und

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Leitungstrassen gemäß DIN 1998 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

1.7 Öffentlicher Wegebau (Gehwege, Radwege)

Gegen eine feste Überbauung mit Kleinpflaster als Oberfläche werden keine Einwände erhoben. Einer festen Überbauung mit Asphalt bzw. Asphaltbeton der Anlagen wird nur zugestimmt, wenn vor Baubeginn vom Eigentümer oder Auftraggeber eine schriftliche Zusage erteilt wird, welche die WNG jederzeit berechtigt, im Störfall bzw. zum Anschluss von möglichen neuen Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und -anlagen den asphaltierten Weg zu öffnen.

1.8 Bebauungsplan

Für notwendige Netzerweiterungen sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. Standorte für Transformatorenstationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1998 und DIN VDE 0100-520 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

Bebauungsplan mit vorhandenen Versorgungsanlagen der WNG:

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG bekannt zu geben. Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin sind alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Bebauungsplan ohne vorhandene Versorgungsanlagen der WNG:

Konkrete Aussagen zum Versorgungskonzept der Bebauung sind erst möglich, wenn detaillierte Angaben zur räumlichen und zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen sowie zum elektrischen Leistungsbedarf vorliegen.

Der Baubeginn ist mit bestätigtem Bebauungsplan mindestens 7 Monate vorher der WNG bekannt zu geben

Aufwendungen für die Erstellung bzw. Verstärkung des Verteilungsnetzes zur Erschließung sind anteilig kostenpflichtig. Mit dem Erschließungsträger wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden alle technischen und kaufmännischen Details geregelt.

Weiterhin benötigt jeder Grundstückseigentümer eine Anmeldung zum Netzanschluss. Beizulegen sind ein Lageplan M 1:500, ein Flurkartenauszug und eine Geschosszeichnung mit Angabe des Hausanschlussraumes.

1.9 Einspeiseanlagen (nach EEG)

Durch ein separates Antragsverfahren des Einspeisers ist im Vorfeld mit der WNG der Netzanschlusspunkt mit technischer Ausführung für die Einspeisung erneuerbarer Energie in das Netz der WNG zu klären.

Bitte beachten Sie bei der Standortplanung für Windenergieanlagen (WEA) folgendes:

Für die Festlegung der notwendigen Abstände von WEAs zu Freileitungen ist die DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2019-09, Kapitel 5.9.3 einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass bei Planung von WEAs

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

im Bereich von Freileitungen der WNG der Standort individuell durch die WNG geprüft und freigegeben werden muss. Insbesondere ist die in der v. g. Norm genannte Abstandsvergrößerung a_{Raum} projektabhängig festzulegen.

1.10 Fernwärmeleitungen (Projektierung und Bauausführung)

Einer Parallelverlegung oder Kreuzung der Fernwärmeleitung zu bzw. mit Kabeltrassen wird nur zugestimmt, wenn ein Mindestabstand von 0,6 m zu den Leitungen eingehalten wird. Diese dürfen nicht von der Fernwärmeleitung während des Betriebes erwärmt werden. Das Planungsbüro oder der Ausführende muss hierfür die Einhaltung der Strombelastung für Kabel und Leitungen nach DIN VDE 0298 nachweisen und bei der WNG einreichen.

Bei Hochspannungskabel und -freileitungen ist im Besonderen die DVGW GW 22 zu beachten. Die dort genannten Mindestabstände sind grundsätzlich einzuhalten.

1.11 Einzäunung von Stationen auf abgeschlossenen Grundstücken

Im Bereich der Trafostation ist im Tor eine Doppelschließung mit Schließung für Halbzylinder oder Hängeschloss der WNG vorzusehen. Die bisherige Einzäunung der Station muss erhalten bleiben. Der Abstand zwischen Trafostation und Zaun muss mindestens 1,5 m für die vorgeschriebene Bedienfreiheit betragen. Als Zugang reicht ein Schlupftor von ca. 1,0 m Breite.

2 Ausführung

2.1 Allgemein

2.1.1 Information über den Baubeginn

Über jede Baumaßnahme ist die WNG spätestens 1 Monat vor Beginn schriftlich unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren, damit eine zeitliche Abstimmung der Baumaßnahme erfolgen kann. Dies gilt auch bei Maßnahmen, bei denen planerisch keine Gefährdung der Anlagen ermittelt wurde.

Die ausführende Firma bzw. der Bautätige ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aktuelle Planunterlagen einzuholen. Das gleiche gilt auch, wenn sich der Baubereich bzw. die Bauausführung geändert hat.

Zu beachten ist die DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen sowie auch auf Privatgrundstücken.

2.1.1.1 Störungsbeseitigung

Zwecks Havariebeseitigung bei Kleinbaustellen (z.B. Gas-, Wasseranschlüsse/ -leitungen) möchten wir Sie bei der Abarbeitung Ihrer Aufträge nicht blockieren. Bitte setzen Sie sich nur und ausschließlich in diesen Fällen direkt mit unserer

Störungsannahme, Telefon 0385 755 111

in Verbindung.

2.1.2 Aufsicht von Baumaßnahmen

Unter fachkundiger Aufsicht und mit Anweisungen dürfen Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen und -anlagen durchgeführt werden. Alle Auflagen, die von der WNG zur Sicherung der Versorgungsleitungen und -anlagen dem Ausführenden bzw. Bautätigen gemacht werden, müssen eingehalten werden.

2.1.3 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen (z.B. Netzstationen, Kabelverteilerschränke, Freileitungen und sonstige zu Versorgungsleitungen und -anlagen gehörenden Einrichtungen) müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Während der Bauzeit dürfen die Leitungstrassen nicht durch Kranbahnen, Baustelleneinrichtungen oder Ähnlichem überbaut werden. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht ohne Zustimmung der WNG verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.1.4 Überbauung, Näherungen und Querungen von Versorgungsanlagen

Eine dauerhafte Überbauung der Versorgungsleitungen und -anlagen durch andere Leitungssysteme, Gebäude, Fundamente, Schächte, Vitriolen, Abzweig-Schaltschränke, Telefonzellen und sonstigen Bauwerken ist nicht zulässig.

Für Näherungen und Kreuzungen von Kabeln mit Fremdanlagen bzw. -objekten wird ein Mindestabstand von 0,3 m gefordert. Die nachfolgende Tabelle gibt Richtwerte für waagerechte (Näherungen) und senkrechte Abstände (Kreuzungen) an, die zwischen den beteiligten Eigentümern/ Betreibern abzustimmen sind.

Für 110-kV-Freileitungen sind die Festlegungen der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1): 2013-11 und die Ergänzungen der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04 einzuhalten!

Für 110-kV-Kabel sind alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzone abzustimmen!

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, so sind bei den möglichen Abständen notwendige Schutzmaßnahmen (z. B. Abschottung durch lichtbogenfeste Materialien) zu vereinbaren.

Übersicht über Abstände bei Näherungen/Querungen mit Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG

Fremdanlage/- objekt		Abstand ¹⁾ in m	
		senkrecht	waagerecht
<u>Rohrleitung für:</u>	Gas, Druck $\leq$ 1 MPa		0,3
	Gas, Druck $>$ 1 MPa		
	Wasser, Abwasser	0,3	
	Wärme		0,6
	sonstige Medien (außer für Erdöl/- produkte)		
	Erdöl/- produkte	1,5	10
<u>Kanalanlagen für:</u>	Abwasser		0,3
	div. Versorgungsleitungen	0,3	0,6
	Starkstromkabel		2-fache des größeren Kabeldurchmessers
<u>Gleisanlage für:</u>	Fernbahn (DB)	1,0 ²⁾	3,0 ³⁾
	Straßenbahn	---	2,0 ⁴⁾
<u>Bauwerke:</u>		---	0,6
<u>Informationskabel/ -Anlagen:</u>		0,2 ⁵⁾ bzw. 0,3 ⁶⁾	
<u>Bäume:</u>		---	2,5 ⁷⁾
1) - lichter Abstand zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und Fremdanlage / -objekt 2) - zur Oberkante Schwelle 3) - zur Gleisachse 4) - zur nächstliegenden Schiene 5) - Starkstromkabel $\leq$ 1000 V 6) - Starkstromkabel $>$ 1 kV 7) - zwischen Oberkante Kabelgraben / Muffengrube und Stammfuß			

2.1.5 Verlegetiefen und Querschläge (Suchschlitze)

Im Allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 0,6 – 1,20 m. Eine geringere Überdeckung, insbesondere bei Hausanschlussleitungen, ist möglich. Die genannten Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Im Versorgungsgebiet der WNG muss bei Leitungen, die vor dem 03.10.1990 verlegt wurden, mit einer Verlegetiefe von 0,2 – 0,3 m gerechnet werden. Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muss nicht notwendigerweise durch bewusst vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein.

Bei 110-kV-Kabeln ist das Verlegeprofil gesondert anzufragen!

Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass diese Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, mittels **Handschachtung** die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

2.1.6 Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Schutzrohre an Stellen gefunden, die vorher nicht durch die WNG genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit der WNG wiederaufzunehmen.

2.2 Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

2.2.1 Allgemein

Das Betreten von Kabeln, Kabelmuffen sowie Schutzrohren und Rohranlagen ist nicht zulässig. Der Außenschutz von Versorgungsleitungen und -anlagen darf nicht beschädigt werden. Stoffe, die Kabelwerkstoffe oder den Außenschutz gefährden (z. B. Lösungsmittel), dürfen nicht mit den Versorgungsleitungen und -anlagen in Kontakt gebracht werden. Gegen Kabel und Kabelmuffen darf nicht gesteuert werden, d. h. es dürfen keine statischen oder dynamischen Belastungen auf die Kabel und Kabelmuffen übertragen werden.

Bei Baumaßnahmen an oder in Nähe von Freileitungen ist die Standsicherheit der Masten zu beachten und zu gewährleisten. Mastfundamente dürfen nicht unter- bzw. hintergraben oder freigelegt werden.

Baumaßnahmen sind nur bis auf einen Abstand von 10 m zum Eckstiel des Freileitungsmastes zulässig. Beim Auffinden von Erdungsanlagen (Bandeisen) ist die Vorgehensweise abzustimmen.

2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen)

Ein Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen (Leerrohranlagen) darf nur durch Handschachtung und im spannungslosen bzw. freigeschalteten Zustand erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

Freigelegte Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ein Unterhöhlen der Kabel ist unzulässig!

Spitze Geräte (Schnurpfähle, Bohrer, Dorne o. ä.) dürfen erst nach Feststellen der Lage und Verlegetiefe der jeweiligen Versorgungsleitung und -anlage mittels Handschachtung und nicht in unmittelbarer Nähe, d.h. innerhalb eines Bereiches von 0,5 m nach allen Seiten von der bezeichneten Lage der Trassenachse, eingetrieben werden.

Ohne Leitungsauskunft oder örtliche Einweisung mit anschließender Suchschachtung zur Feststellung der Lage und Tiefe der Versorgungsleitungen und -anlagen dürfen keine Gegenstände in den Boden eingetrieben werden bzw. keine Erdarbeiten erfolgen.

Baumaschinen dürfen im Bereich von spannungsführenden Versorgungsleitungen und -anlagen nur bis zu einer Entfernung

110-kV-Kabel bis 5,0 m nur nach vorheriger Einweisung
20-/ 30-kV-Kabel bis 1,0 m
0,4-/1-kV-Kabel bis 0,5 m

eingesetzt werden.

Bei freigeschalteten Versorgungsleitungen und -anlagen verringert sich der Abstand um die Hälfte der angegebenen Werte.

Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

Der Einsatz von Grabenfräsen ist nur nach besonderer schriftlicher Freigabe durch die WNG erlaubt.

2.2.3 Veränderung der Lage von Versorgungsleitungen

Das Arbeiten an Kabeln (z. B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen o.ä.) ist grundsätzlich untersagt!

Es gelten hierfür die gleichen Festlegungen wie unter „2.2.2 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen“.

2.2.4 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

2.2.4.1 Schutzabstände

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht die Gefahr eines Überschlages und damit akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie z. B.

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauaufzügen
- Baugerüsten
- Hubarbeitsbühnen
- Erntefahrzeugen

Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

- | | |
|----------------------------------|---|
| • bis 1.000 Volt | 1,0 m Abstand nach allen Seiten |
| • von 1.000 Volt bis 45.000 Volt | 3,0 m Abstand nach allen Seiten |
| • ab 45.000 Volt | 50,0 m Abstand von Trassenachse nach allen Seiten |

Die DGUV V3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" und VDE 0105 sind bindend. Die dort angegebenen Werte sind einzuhalten. Die Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile und deren Begleitkabel. Auf Grund der maximalen Ausschwingung bei möglicher Fremdeinwirkung ist der Schutzabstand um 2,0 m zu erweitern.

Im Bau- bzw. Arbeitsbereich sind die Anlagen zu schützen oder umzuverlegen. Die Kosten für Sicherheitsabschaltungen sowie Umbauarbeiten sind vom Antragsteller zu tragen bzw. regeln sich gemäß geltender Rahmenverträge. Der Planungszeitraum kann je nach Umfang mehrere Wochen betragen.

2.3 Verfüllen von Leitungsgräben

Das Verfüllen hat nach den für diese Arbeiten einschlägigen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen. ZTV“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen – Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau – in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die WNG prüft die freigelegten Kabel, Kabelmuffen sowie Schutzrohre und Rohranlagen auf Schäden an der Umhüllung bzw. Isolierung und setzt sie nach Erfordernis instand.

Kabel sind mit einer Bettung zu versehen. Diese muss das Kabel allseitig umgeben. Die Stärke der unteren Bettungsschicht muss mindestens 0,05 m betragen. Die obere Bettungsschicht muss das Kabel mindestens 0,1 m überdecken. Als Bettungsmaterial ist Sand bzw. Kies bis maximal 2 mm Korngröße zu verwenden.

Oberhalb sind Kabel, Kabelmuffen, Schutzrohre und Rohranlagen mit 0,3 m Abstand mit Kabelwarnband abzudecken.

Beim Verfüllen der Gräben von 110-kV-Hochspannungskabeln ist der projektierte Zustand (Verlegeprofil) herzustellen!

3 Maßnahmen bei Beschädigung

3.1 Beschädigungen von Versorgungsanlagen

Bei allen Arten von Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen (gerissene Freileitungsseile, an- oder umgebrochene Maste, Kabelbeschädigungen mit oder ohne blanke Adern oder nur Druckstellen) sind sofort und unverzüglich die WNG unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu informieren. Hierfür wenden Sie sich bitte an die

Störungsannahme der WEMAG, Telefon 0385-755-111.

Bitte verhalten Sie sich im Schadensfall folgendermaßen:

1. Die Baustelle/Gefahrenstelle ist von allen Personen zu räumen und weiträumig abzusichern! Achtung – aus dem Bagger oder anderen Fahrzeugen niemals am Schadensort aussteigen! Mit Fahrzeug die Gefahrenstelle verlassen! Ist das nicht möglich, muss im Fahrzeug auf den oder die Mitarbeiter der WNG und deren Anweisung gewartet werden!
2. Der Zutritt unbefugter Personen zur Gefahrenstelle ist zu verhindern!
3. Die Störungsannahme der WNG ist zu informieren!
4. Erforderlichenfalls sind Polizei, Notarzt bzw. Feuerwehr zu benachrichtigen!

4 Mitarbeiterinformation

Die Anwesenheit eines WNG-Beauftragten auf einer Baustelle entbindet Bauunternehmen nicht von ihrer Verantwortung für Beschädigungen an Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG. Die Unternehmer müssen ihre Arbeitskräfte genauestens unterrichten und auf die mit der Beschädigung von Versorgungsleitungen und -anlagen verbundenen Gefahren hinweisen.

Die Hinweise sind im gegenseitigen Interesse einzuhalten und zu beachten. Damit werden Betriebsstörungen an Anlagen, die der Allgemeinheit dienen, vermieden. Bei Beachtung der genannten Punkte ist der Schutz aller Bautätigen vor Ort sichergestellt.

5 Schadensersatzpflicht (Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen)

Jeder, der schuldhaft Versorgungsleitungen und -anlagen der WNG beschädigt, macht sich der WNG gegenüber und, je nach Lage des Einzelfalles, auch Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig. Bei Erdarbeiten besteht erhöhte Sorgfaltspflicht. Es liegt ein Verschulden vor, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, ohne dass vorher Auskünfte bei allen in Betracht kommenden Stellen, insbesondere den Netzbetreibern, darüber eingeholt wurden, ob und wo Leitungen verlegt sind.

Von: LAO Ingenieurgesellschaft mbH <anfrage@lao-ing.de>

Gesendet: Mittwoch, 21. September 2022 00:00

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen beim Projekt 2022-58932-038 - 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2022-58932-038 – 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand haben sich folgende Status geändert:

Netzbetreiber	Neuer Status
BIL eG (Portal u.a. für OGE, GDMcom, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	Nicht Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem [LAO-Tool](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Hermann-Steinhäuser-Straße 43–47
63065 Offenbach am Main

Fest 069 - 2474 572 - 0
E-Mail info@lao-ing.de
Web www.leitungsauskunft-online.de

Amtsgericht Köln, HRB 90406, Firmensitz: Kürten, Umsatzsteuer-ID: **DE311136990**
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Mario Blanke

Von: LAO Ingenieurgesellschaft mbH <anfrage@lao-ing.de>

Gesendet: Mittwoch, 21. September 2022 00:00

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen beim Projekt 2022-58932-038 - 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2022-58932-038 – 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand haben sich folgende Status geändert:

Netzbetreiber	Neuer Status
E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Nicht Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem [LAO-Tool](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team

LAO Ingenieurgesellschaft mbH
Hermann-Steinhäuser-Straße 43–47
63065 Offenbach am Main

Fest 069 - 2474 572 - 0
E-Mail info@lao-ing.de
Web www.leitungsauskunft-online.de

Amtsgericht Köln, HRB 90406, Firmensitz: Kürten, Umsatzsteuer-ID: **DE311136990**
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Mario Blanke



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
22. September 2022 | 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand, AZ: 31414

Vorgangsnummer: 102105259/ Lfd.Nr. 02472-2022 / Maßnahmen ID: Ost23_2022_14723
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Lenke ,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir werden zu dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

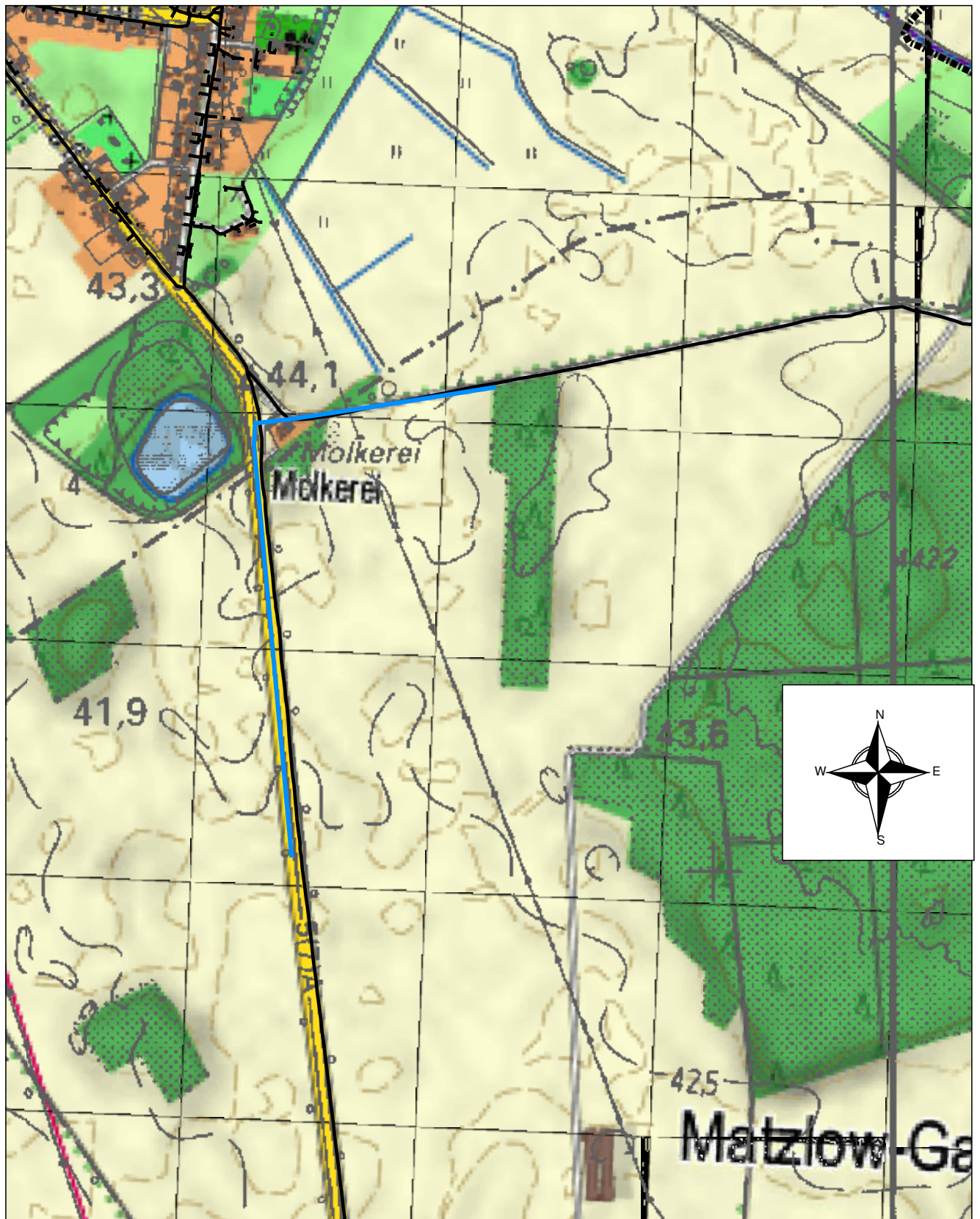
Anlage
1 Übersichtsplan
7 Lagepläne
1 Kabelschutzanweisung

Ute
Glaesel

Digital
unterscriben
von Ute Glaesel
Datum:
2022.09.22
11:40:05 +02'00'

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Domsühl, Raduhn		
Bemerkung: Übersichtsplan		AsB	1
		VsB	
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P
		Datum	22.09.2022
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:10000
		Blatt	1

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

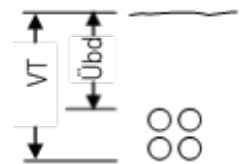
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitzte bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

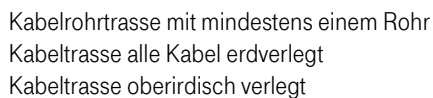
7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Stand: 02.05.2022



Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR - Außendurchmesser 110 mm)

Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen

Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:

hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) und ein SNRV 7x12

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung (Übd) von 0,4m

Rohr-Unterbrechungsstelle

Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebenen vorhandener Verbindungsstelle

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)

- mit Kabelabdeckhauben

- zwei Kabel mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton;
ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kabelmarke mit elektronischem Markierer
	elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.
	Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird und Ortsspeisung mit 230 V(AC)/400V(DC)
	Schirmleiter über Erdkabel
	- Fremdes Starkstromkabel / fremdes Fernmeldekabel (+Text)
	- Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoffe (Gas, Wasser, Erdöl, Fernheizung)
	Erder aus Kupferseil / verzinktem Stahldraht als Oberflächenerder
	Oberflächenerder mit abschließendem Tiefenerder (Erdungsstab)
	Korrosionsschutzeinrichtung / Potentialmess- oder -abgleichpunkt in EVz-Säule
	Erdkabelmesspunkt
	über Stichkabel angeschlossene Wannenmuffe mit ZWR in direkter Nähe an einer Muffe / BK-Verstärkergehäuse
	Muffe mit über Stichkabel angeschlossener Wannenmuffe mit ZWR in >2m Entfernung zu einer VS
	Mast, Beginn der Luftkabelverlegung
	Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) Kupfer
	Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP)
	Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Verlegepflug eingepflügt
	Rohr mit Spülbohrverfahren eingebracht
	Rohr mit Bodenverdrängung eingebracht
	Rohr/SNRV mit Nanot trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Mikro trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Minit trenching eingebracht.
	Rohr/SNRV mit Makro-/ Löffel trenching eingebracht.

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

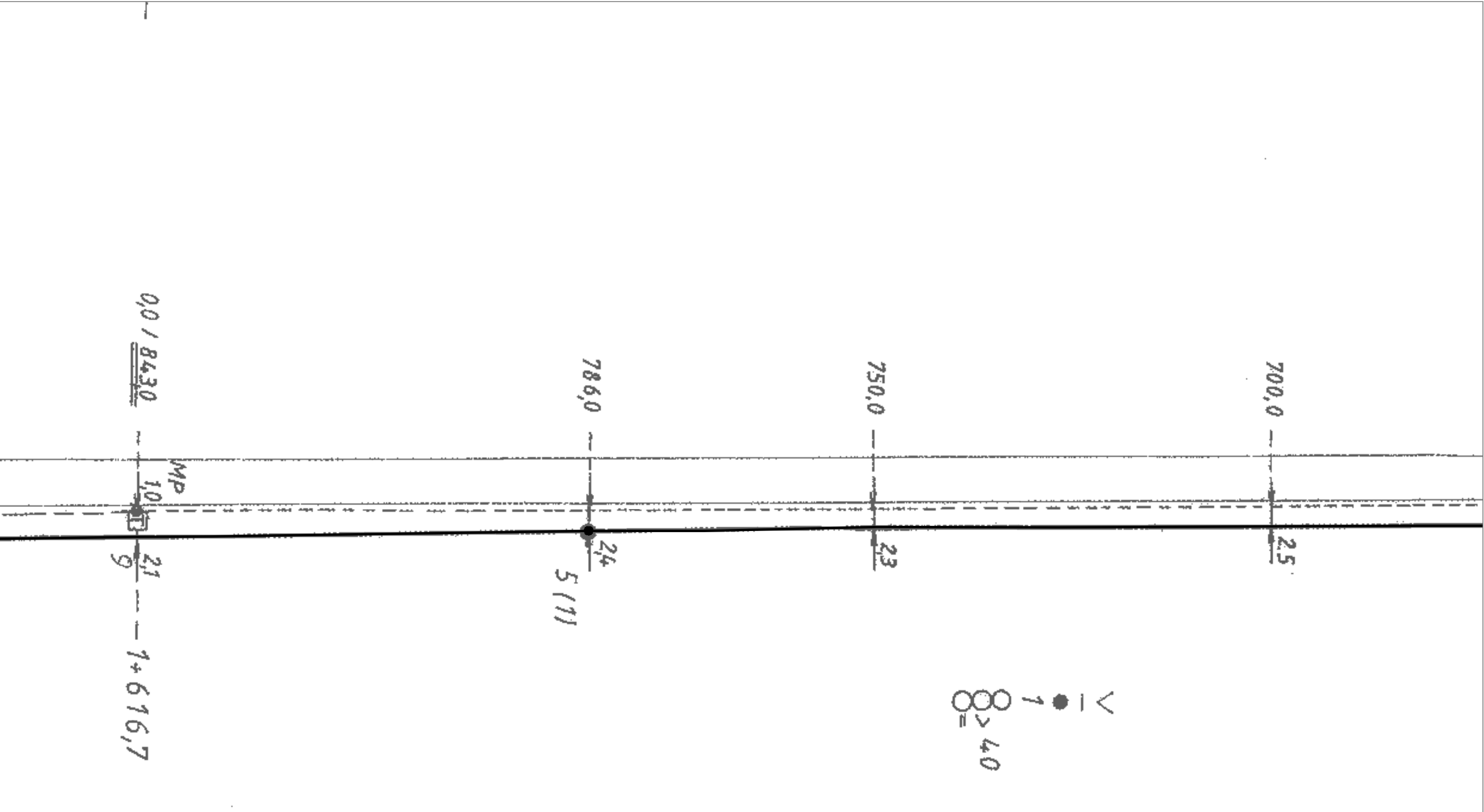
Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

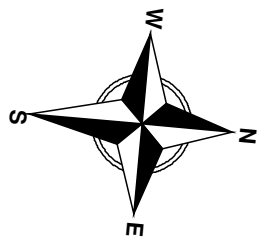
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

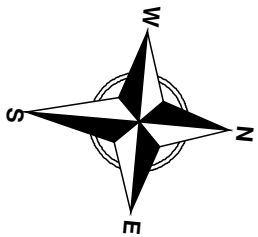
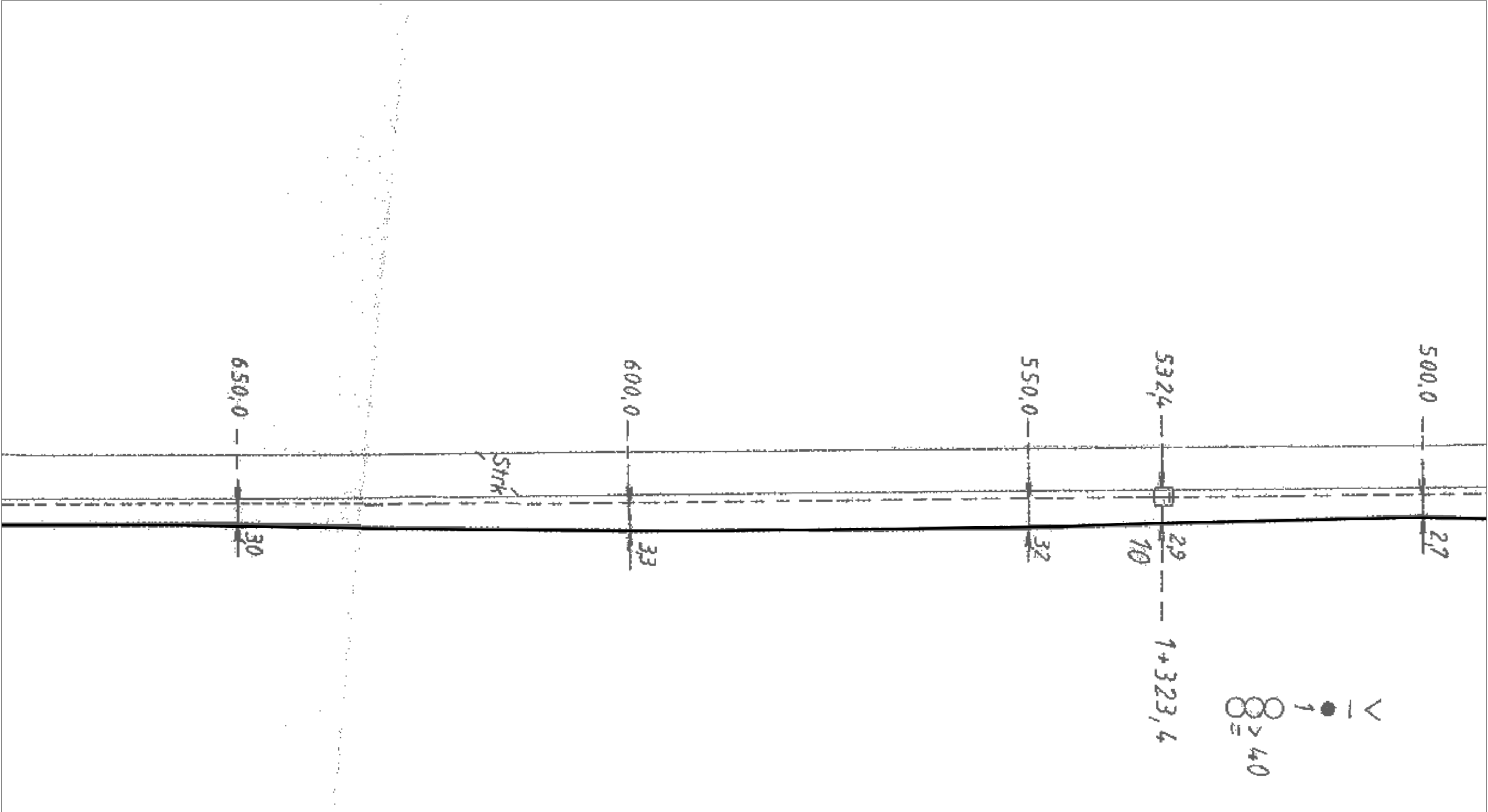


> 1 ●
= > 40



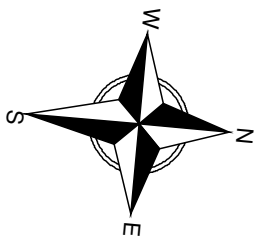
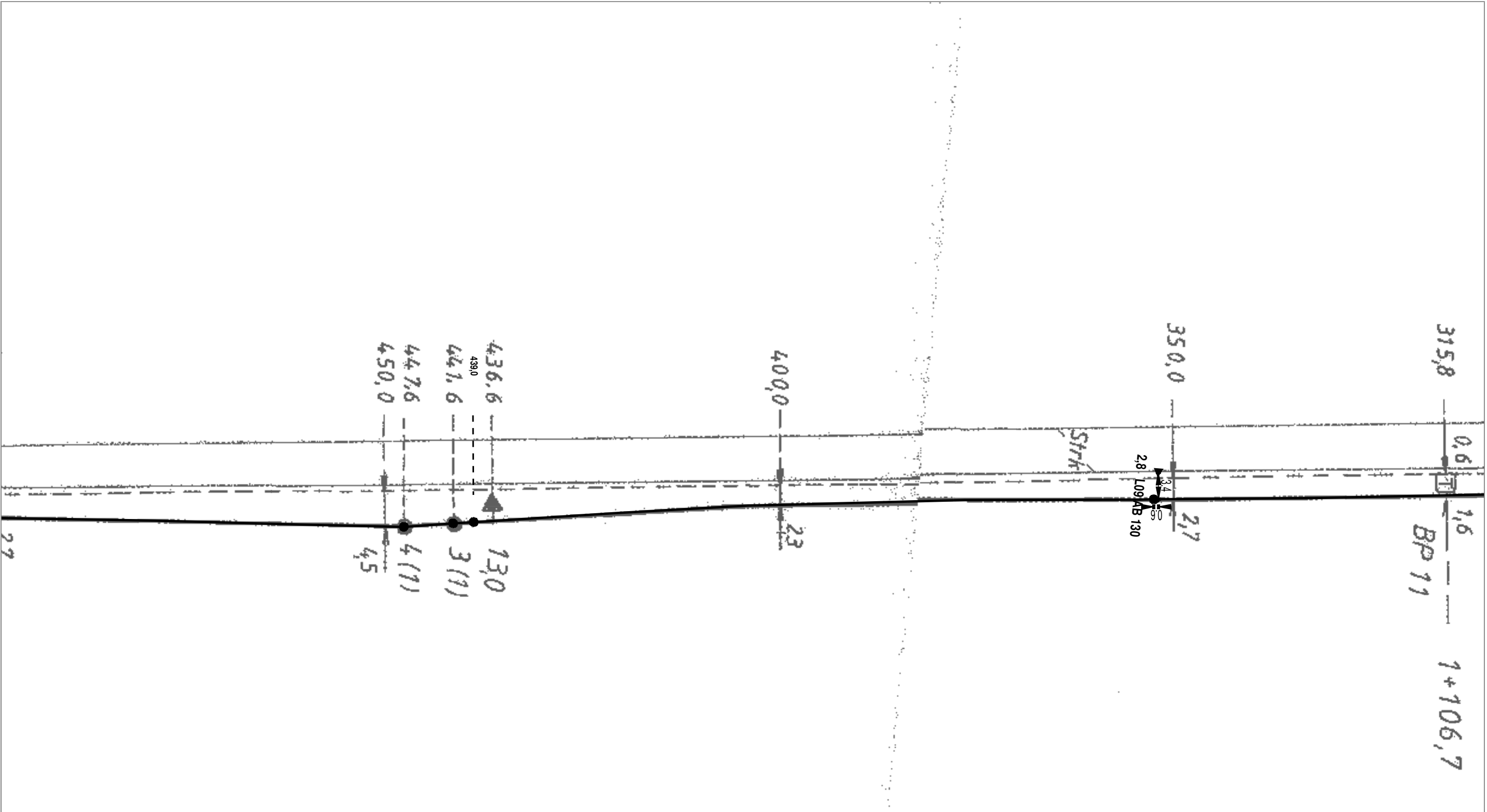
.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost							
PTI	Mecklenburg-Vorpommern							
ONB	Domsühl, Raduhn		AsB	1				
Bemerkung: L09 Raduhn nach Garwitz			VsB			Sicht	Lageplan	
			Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500	
			Datum	22.09.2022		Blatt	1	



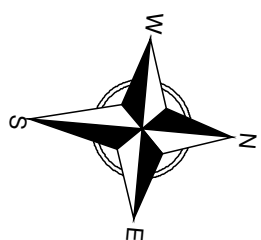
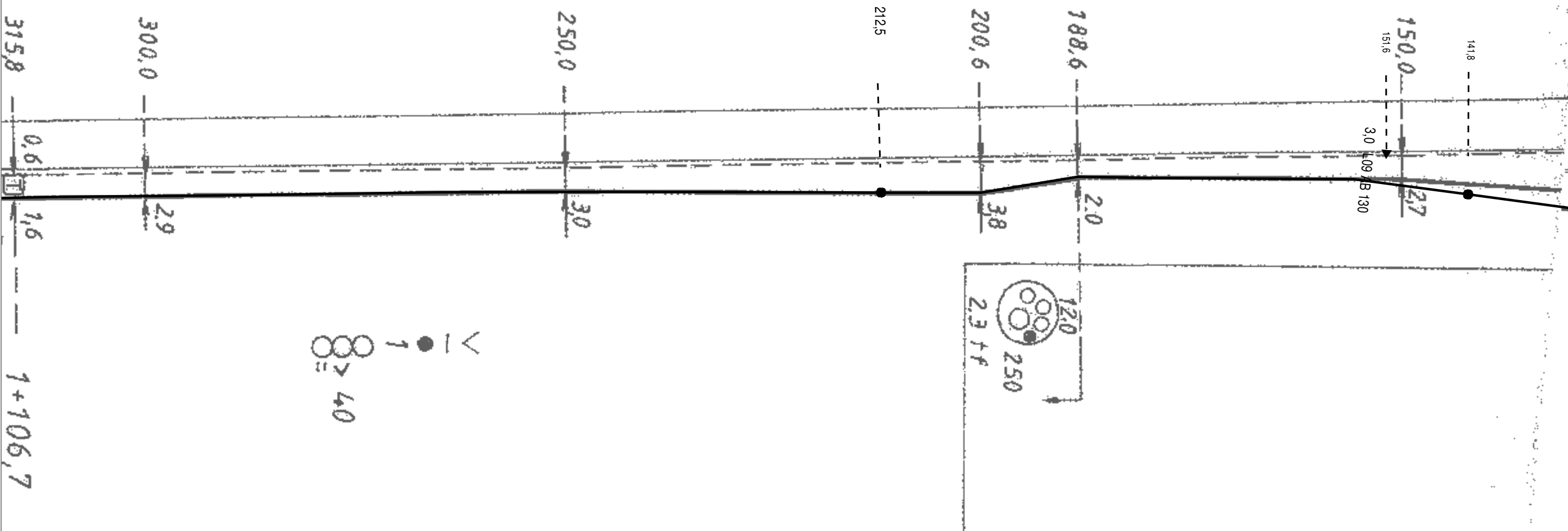
.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Ost								
PTI	Mecklenburg-Vorpommern								
ONB	Domsühl, Raduhn			AsB	1				
Bemerkung: L09 Raduhn nach Garwitz				VsB			Sicht	Lageplan	
				Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500	
				Datum	22.09.2022		Blatt	2	



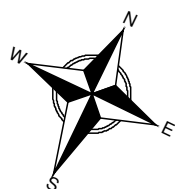
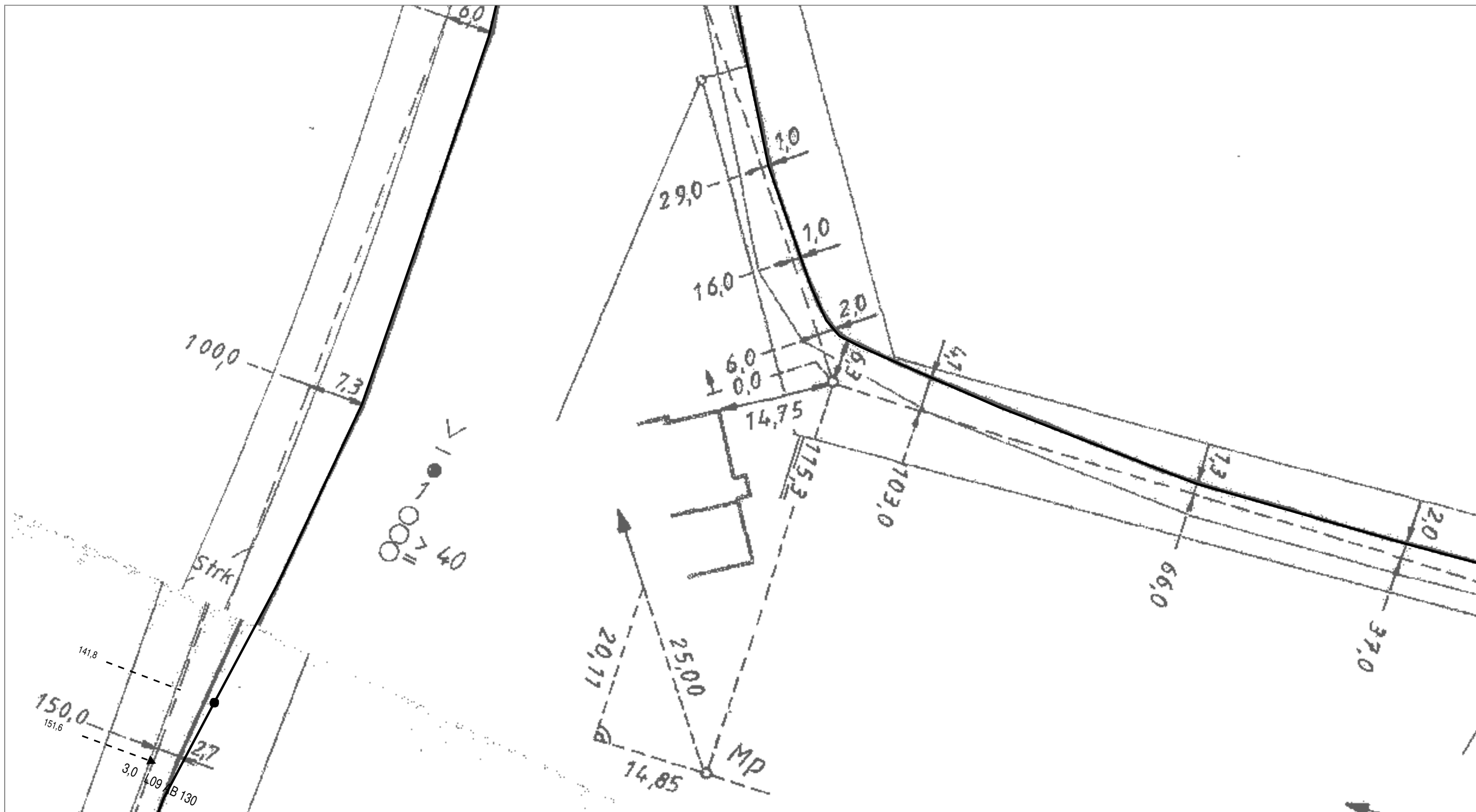
.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL		Ost						
PTI		Mecklenburg-Vorpommern						
ONB		Domsühl, Raduhn		AsB	1			
Bemerkung: L09 Raduhn nach Garwitz				VsB			Sicht	Lageplan
				Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500
				Datum	22.09.2022		Blatt	3



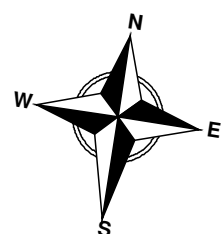
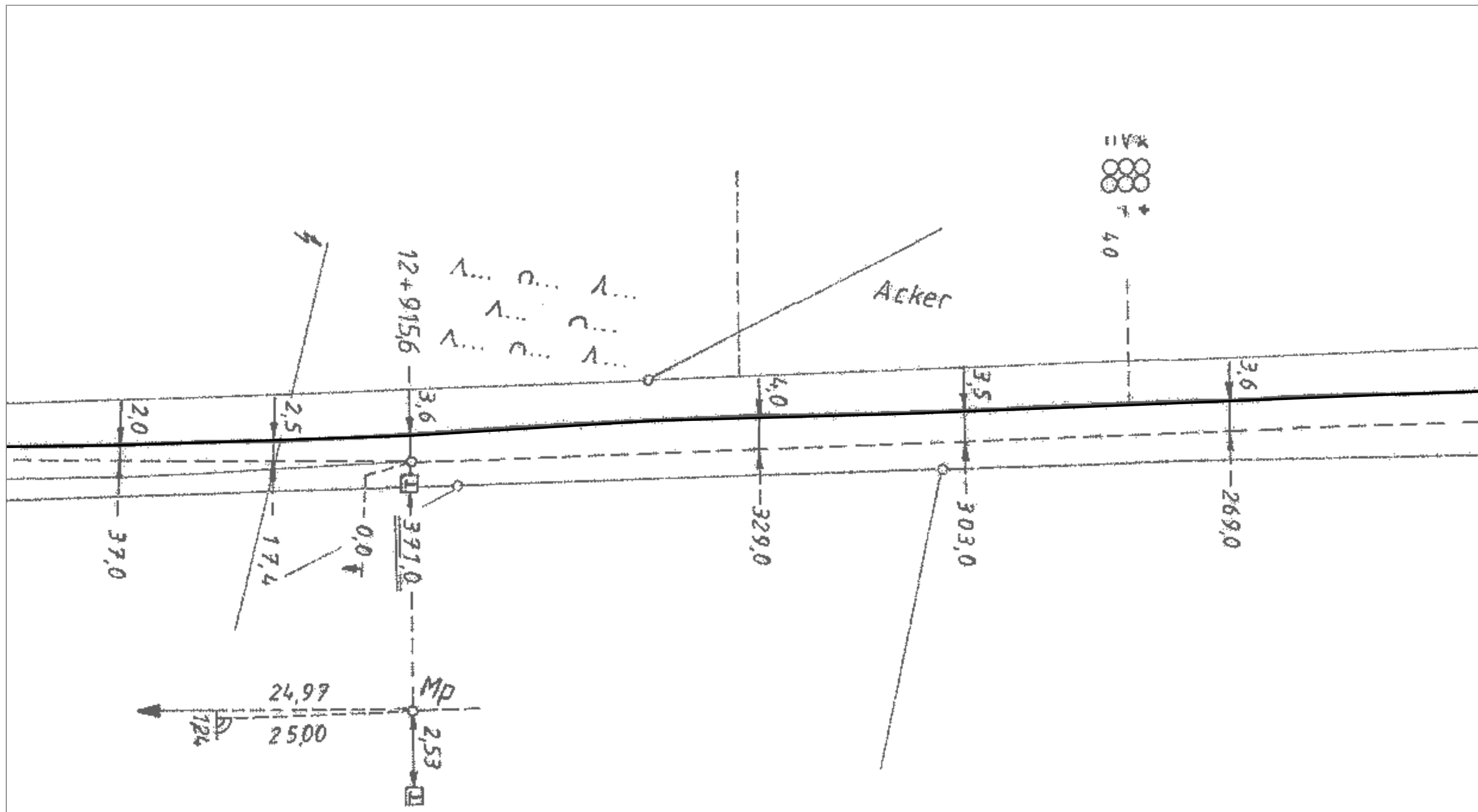
.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL		Ost						
PTI		Mecklenburg-Vorpommern						
ONB		Domsühl, Raduhn		AsB	1			
Bemerkung: L09 Raduhn nach Garwitz				VsB			Sicht	Lageplan
				Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500
				Datum	22.09.2022		Blatt	4



.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL		Ost						
PTI		Mecklenburg-Vorpommern						
ONB		Domsühl, Raduhn		AsB	1			
Bemerkung: L09 Raduhn nach Garwitz				VsB			Sicht	Lageplan
				Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500
				Datum	22.09.2022		Blatt	5



.....T.....

AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost							
PTI	Mecklenburg-Vorpommern							
ONB	Domsühl, Raduhn			AsB	1			
Bemerkung: L09 Raduhn nach Garwitz				VsB			Sicht	Lageplan
				Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P		Maßstab	1:500
				Datum	22.09.2022		Blatt	6

Wasser- und Bodenverband Untere Elde - Lindenstr. 30 - 19288 Ludwigslust

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ludwigslust, 12.09.2022

He

**Vorhaben: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand
Garwitz, 19372 Matzlow-Garwitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme
ab:

Das o.g. Vorhaben berührt kein Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser-
und Bodenverbandes Untere Elde.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Heike Heller

Verbandsingenieurin

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202200667

Schwerin, den 13.09.2022

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: F-Plan der Gem. Lewitzrand_in Verbindung mit_ B Plan Nr.8 Sondergebiet
Photovoltaik , OT Garwitz

Ihr Zeichen: 31414_301034 _len 9.9.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Betreff:

AW: Aktenzeichen 31414

Von: Stappenbeck, Sabrina <Stappenbeck@amtpu.de>

Gesendet: Freitag, 16. September 2022 10:30

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Aktenzeichen 31414

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit dem Schreiben vom 09.09.2022 haben Sie die Gemeinde Grebbin am Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lewitzrand beteiligt.
Ich möchte Sie hiermit darauf hinweisen, dass es die Gemeinde „Grebbin“ durch eine Gemeindefusion mit der ehemaligen Gemeinde „Herzberg“ nicht mehr gibt.
Die Beteiligung betrifft somit die neue Gemeinde „Obere Warnow“.
Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Obere Warnow möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde keine Stellungnahme abgibt.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

S. Stappenbeck
SB Gemeindeplanung u. Bauverwaltung



Amt Parchimer Umland
-Der Amtsvorsteher-

Bau- und Ordnungsamt
Frau Stappenbeck
Walter-Hase-Straße 42
19370 Parchim

Tel.: 03871/4213-37
Fax: 03871/4213-18
E-Mail: stappenbeck@amtpu.de
Internet: www.amt-parchimer-umland.de



Stadt Parchim · Postfach 15 49 · 19365 Parchim

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Fachbereich: 6-Bau- und Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Ansprechpartnerin: Frau Richter
Sitz: Schuhmarkt 1, 19370 Parchim
Telefon: 03871 – 71 521
Telefax: 03871 – 71 566
E-Mail: stadtplanung@parchim.de

Ihr Aktenzeichen:
31414

Ihre Nachricht vom:
09.09.2022

Unser Aktenzeichen:
61-21-88

Datum:
16.09.2022

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand, OT Garwitz

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Parchim dankt für die Beteiligung am o.g. Planverfahren
Von der Stadt Parchim zu vertretende öffentliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen. Anregungen werden demzufolge nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Scharf
SGL Stadtplanung

Von: Seidel, Diane <diane.seidel@gascade.de> **Im Auftrag von** Leitungsauskunft GASCADE

Gesendet: Dienstag, 27. September 2022 09:13

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand

Ihr Zeichen: 31414

Unser Aktenzeichen: 20220927-090550

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Für erforderliche externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs sind uns die entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....
Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL **sowie** ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen



20220927-
090550_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Unterstützung bei der rechtssicheren Durchführung von Bauleitplanungen mit Hilfe des Online-Portals BIL

Liebe Kommune,
im Rahmen Ihrer Bauleitplanung beteiligen Sie uns, die Infrastrukturbetreiber, an Ihren Planungsprozessen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie dies auch gerne digital tun können. Wie genau und welchen Nutzen dies für Sie hat, verraten wir Ihnen in diesem Flyer.

Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass der Beteiligungsprozess mit einem hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden ist. Planunterlagen müssen vervielfältigt und den entsprechenden Stellen zugänglich gemacht werden. Nicht selten müssen diese Dokumente bei uns im Hause zur Weiterverarbeitung digitalisiert werden, da wir unseren Anfrageneingangskanal digital verwalten. Hierfür nutzen wir das Online-Portal **BIL** (**B**undesweites **I**nformationssystem zur **L**eitungs**r**echerche). Darin können Sie Ihre Beteiligung komplett online und bequem in nur drei Schritten formulieren:



1 Planvorhaben definieren

Zeichnen Sie Ihr Plangebiet online auf der Karte ein oder laden Sie es bequem hoch

2 Zuständigkeitsprüfung

Abgleich mit in der BIL Datenbank gelisteten Netz- und Leitungsbetreibern

3 Negativ/Positivliste

Erhalt einer Liste der für Ihr Planungsvorhaben zuständigen Netz- und Leitungsbetreibern mit der Option der direkten Kontaktaufnahme

Das Schöne für Sie dabei: Das BIL Portal bietet Ihnen einen komplett automatisierten und standardisierten Prozess, um alle im BIL Portal mitwirkenden Betreiber zu beteiligen:

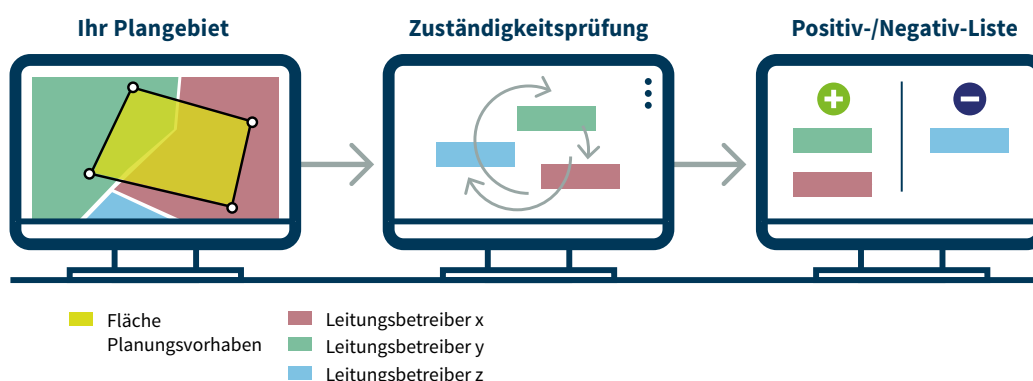
- **Manuelle Auswahl der zu beteiligenden Betreiber entfällt.** Es werden evtl. noch mehr Betreiber beteiligt als Ihnen in Ihren TöB-Listen bekannt sind.
- **Keine analogen Daten mehr notwendig.** Die Plandaten aller Planungsträger, sonstige Dokumente und Bilder werden über das Portal mit uns ausgetauscht. Unsere Stellungnahme können Sie wiederum direkt dort einsehen.
- **Betreiberübersicht in Echtzeit.** Für jede im Portal eingestellte Bauleitplanung wird eine Übersicht der zu beteiligenden und nicht zu beteiligenden Betreiber erstellt (BIL Positiv- und Negativliste). Eine Beteiligung von nicht betroffenen Betreibern wird somit vermieden.
- **Möglichkeit zur Adressierung weiterer TöB.** Die Beteiligung kann an Ihnen bekannte E-Mailempfänger weitergeleitet werden. Darüber können Sie ohne zusätzlichen Aufwand weitere TöB beteiligen. Die Nutzung des ALIZ Recherchedienstes zur Identifikation weiterer Betreiber ist für Ihre Beteiligung ebenfalls verfügbar.
- **Sie und wir gewinnen Zeit:** Ihre digitale Beteiligung ermöglicht es uns, schneller zu reagieren und unsere rechtlich gesicherte Stellungnahme fristgerecht an Sie zu übermitteln.

Durchführung von Beteiligungsprozessen digital, standardisiert und sicher!

Die Nutzung des BIL Portals ist für Sie kostenfrei. Es unterstützt die rechtssichere Durchführung Ihres Beteiligungsverfahrens, da wir dem Portal die Beteiligungsprüfung vertraglich übertragen haben. Das Portal verfügt über eine DSGVO-konforme Datenspeicherung in einem ISO- und TÜV-zertifizierten deutschen Rechenzentrum.

Mehr Zeit für anderes durch einen gemeinsamen Kommunikationskanal

Wäre dies nicht auch ein Anfragekanal für Sie? Er unterstützt Sie dabei, den §4 des Baugesetzbuches zu erfüllen, Infrastrukturbetreiber aller Art, die von Ihrer Maßnahme betroffen sind, zu identifiziert und zu benachrichtigen. Ein gemeinsamer Kommunikationskanal spart Ressourcen auf beiden Seiten und schafft mehr Freude an der Arbeit, weil mehr Zeit für andere Dinge bleibt.



Sie wollen es einmal ausprobieren? Hier geht es zur Registrierung und kostenfreien Nutzung:

www.bil-leitungsauskunft.de

Gerne würden wir den zukünftigen Prozess Ihres behördlichen Beteiligungsverfahrens mit Ihnen gemeinsam digital abwickeln und Sie bei der rechtssicheren Durchführung unterstützen!

PS:

Sie sind bereits ein Nutzer des BIL Portals?

Das ist toll! Neu für Sie ist nun, dass es extra einen Anfragetyp „Behördliche Planung“ gibt, bei dessen Auswahl Mehrfachgeometrien möglich sind und die Begrenzung an die Anfragefläche aufgehoben ist. Probieren Sie es aus!

Sie nutzen bereits andere Beteiligungsportale?

Beteiligungsportale für Kommunen zur digitalen Abwicklung des kompletten Beteiligungs- und Abwägungsprozesses existieren bereits, wie bspw. der Planungs- und Beteiligungsserver (PB) der Firma tetraeder.com gmbh. Zwischen dem PB und dem BIL Portal besteht bereits eine Schnittstelle, über die tetraeder Nutzer automatisch die im BIL Portal gelisteten Betreiber beteiligen können.

Nutzen oder kennen Sie noch andere Portale? Teilen Sie uns diese gerne mit oder schreiben Sie direkt an info@bil-leitungsauskunft.de.

Eine aktuelle Liste aller Infrastrukturbetreiber, die im BIL Portal gelistet sind, finden Sie hier:

https://bil-leitungsauskunft.de/verbaende_und_netzwerkpartner/

AW: Leitungsanfrage zu 2022-58932-038 - 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lewitzrand,
Garwitz, 19372 Matzlow-Garwitz
von: leitungsanskunft@wemacom.de
20.09.2022 10:26

Unser Zeichen: XTPD 2022/02423

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsanskunft/index.html

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsanskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 3 Monate gültig

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

René Panke
Dokumentation
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2224
leitungsanskunft@wemacom.de
Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin
Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de

[cid:image003.png@01D8CCDB.23449170]

WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Buck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 5753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

WEMACOM Telekommunikation GmbH | Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Volker Buck und Dipl.-Ing. Torsten Speth